



Landesverband  
Sachsen-Anhalt e.V.



# **RATGEBER FLÜCHTLINGSHILFE**

**Leitfaden für Helfer\*innen in der Flüchtlingsarbeit**

---

# IMPRESSUM

- Herausgeber:** AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Klausener Straße 17, 39112 Magdeburg  
www.awo-sachsenanhalt.de
- Verantwortlich:** Wolfgang Schuth
- Redaktion:** Monika Meinel, Daniel Kutsche, Jan Bartelheimer, Cathleen Paech,  
Daniela Ferl, Elias Steger
- Autorin:** Monika Meinel
- Bildmaterial:** AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Druck:** Halberstädter Druckhaus GmbH
- Stand:** Magdeburg im Dezember 2016

„Gefördert durch das Bundesministerium des Innern im Rahmen des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundesregierung dar. Für die inhaltlichen Äußerungen tragen die Autor\*innen die Verantwortung.“

gefördert durch:



# Ratgeber Flüchtlingshilfe

Ein Leitfaden für Helfer\*innen in der Flüchtlingsarbeit



---

## Vorwort

Der vorliegende Ratgeber ist im Rahmen des Projekts „Aktivieren. Motivieren. Bestärken. Demokratie ist, was du draus machst!“ zum Schwerpunkt Flucht und Asyl entstanden. Dieser richtet sich an alle ehrenamtlichen Helfer\*innen, Sozialarbeiter\*innen und andere Aktive in der Flüchtlingsarbeit. Zunächst wird das Asylverfahren beschrieben. Im zweiten Teil wird auf die Rechte von Flüchtlingen eingegangen. Außerdem wird ein Überblick über die wichtigsten Themen im täglichen Leben sowie im Hinblick auf eine möglichst schnelle Integration gegeben. Im letzten Teil wird speziell auf das ehrenamtliche Engagement eingegangen. Diese Veröffentlichung dient der Orientierung und gibt Empfehlungen für die praktische Arbeit mit Flüchtlingen. Sie kann nicht den Anspruch erheben, eine umfassende oder gar abschließende Darstellung der Themenbereiche zu geben. Eine intensive Einarbeitung in die einzelnen Themen und persönliche Beratung ist unbedingt notwendig, daher wird auf weiterführendes Informationsmaterial sowie auf Beratungsstellen, Ämter, Behörden und andere Netzwerke insbesondere in Sachsen-Anhalt verwiesen.

### *Haftungsausschluss*

*Die Broschüre kann nicht den Anspruch erheben, eine umfassende oder gar abschließende Darstellung der Rechtslage zu geben. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich die Rechtsgrundlagen häufig ändern. Das Ausländer- und Asylrecht ist ein Rechtsgebiet, das laufend reformiert wird.*

*Es wird empfohlen, bei konkreten Rechtsfragen die einschlägigen Beratungsstellen oder Rechtsanwälte zu konsultieren.*

---

## I. Das Asylverfahren

1. Verteilung der Asylbewerber*innen.....	4
2. Antragstellung .....	5
3. Anhörung und Entscheidung.....	6
4. Entscheidungsmöglichkeiten .....	6
5. Klageverfahren.....	8
6. Besondere Verfahren.....	9
7. Dublin-Verfahren .....	12
8. Widerrufsverfahren .....	12
9. Rechtsfolgen der Entscheidung .....	14

---

## II. Die rechtliche Stellung von Flüchtlingen in Deutschland .....16

---

## III. Die Belange der Flüchtlinge

1. Sprachförderung und Integration .....	19
2. Medizinische Versorgung.....	20
3. Sicherung des Lebensunterhalts .....	23
4. Kontoöffnung.....	23
5. Ausbildung und Arbeit .....	24
6. Anerkennung des Berufsabschlusses/der Qualifikation .....	30
7. Wohnsituation, Umzug in eigene Wohnung .....	31
8. Freizeitgestaltung und Förderung sozialer Kontakte.....	33
9. Informationen, Adressen und Kontakte.....	33

---

## IV. Ehrenamtliches Engagement

1. Werteorientierte Engagementberatung zum Schwerpunkt Flucht und Asyl in der AWO Sachsen-Anhalt.....	42
2. Kontaktadressen zur Unterstützung von Flüchtlingen .....	43
3. Bildung, Ausbildung und Beruf .....	52
4. Sprache und Kommunikation.....	53
5. Freizeit und Begegnung.....	55

---

# I. Das Asylverfahren

## 1. Verteilung der Asylbewerber\*innen<sup>1</sup>

Asylsuchende werden nach bestimmten Kriterien einer Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet (Verteilung), die für sie zuständig ist. Diese „Verteilung“ wird mit Hilfe des Systems **„EASY“**- (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt. Bevor die Verteilung beginnen kann, müssen sich die Ausländer\*innen als asylsuchend melden. Hierzu bestehen zwei Wege: das Asylgesuch an der Grenze oder im Inland.

Dabei ist die erste Möglichkeit, dass sich Ausländer\*innen während der Einreise als asylsuchend meldet. Hierzu wenden sie sich an die Grenzbehörde, die sie dann an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung weiterleitet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einreise verweigert

werden muss, etwa weil sie aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind. Die zweite Möglichkeit ist, dass sich die Ausländer\*innen erst im Inland als asylsuchend zu erkennen geben. Sie werden dann ebenfalls an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

Im nächsten Schritt findet die „Verteilung“ statt, das Zuordnen zur zuständigen Erstaufnahme-Einrichtung. Diese wird mit Hilfe des Systems **„EASY“** ermittelt, das die Verteilung bundesweit verwaltet. Sofern sich der Asylsuchende nicht bereits in der zuständigen Einrichtung befindet, muss er sich zu derjenigen begeben, die ihm zugeteilt wird. In der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die dieser Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet ist, stellt er dann seinen Asylantrag.

Die Zuteilung zu einer Erstaufnahme-Einrichtung hängt zum einen von deren aktuellen Kapazitä-

---

<sup>1</sup> (Quelle für 1 bis 3 und 5 bis 9 URL BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/asylverfahren-node.html>)

ten ab. Zum anderen spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des BAMF das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber\*innen jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten **„Königsteiner Schlüssel“** festgesetzt. Der Anteil wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Die Verteilungsquote für Sachsen-Anhalt fällt für 2016 wie folgt aus:

Sachsen-Anhalt 2,79941 %

## 2. Antragstellung

Ausländer\*innen, die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen, müssen sich als Asylsuchende melden. Hierzu müssen sie sich zunächst persönlich an eine Erstaufnahmeeinrichtung wenden. Im nächsten Schritt können sie dann einen Asylantrag stellen. Dies geschieht in einer Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Auch in der Außenstelle müssen die Antragsteller\*innen persönlich erscheinen.

In der Außenstelle werden zunächst die Personaldaten aufgenommen. Sie werden verglichen mit Asylbewerber\*innen, die bereits beim Bundesamt erfasst sind, sowie mit dem Ausländerzentralregister. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt.

Von den Antragsteller\*innen werden Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht. Hiervon ausgenommen sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend wertet das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke aus. Zudem werden sie mit Hilfe eines Systems abgeglichen, das Fingerabdrücke europaweit erfasst. Damit soll überprüft werden, ob die Bewerber\*innen bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt haben.

Während das Asylverfahren läuft, dürfen sich die Asylbewerber\*innen im Bundesgebiet aufhalten. Nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem sich die Erstaufnahmeeinrichtung befindet, die die Asylbewerber\*innen aufgenommen hat. In einigen Bundesländern wurde diese Beschränkung inzwischen aufgehoben. Das BAMF informiert die Asylbewerber\*innen über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren.

Nur in besonderen Fällen kann der Asylantrag schriftlich gestellt werden. Dies betrifft Asylbewerber\*innen, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, die sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei denen der gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ein Antrag auf Asyl kann nicht aus dem Ausland gestellt werden.

### 3. Anhörung und Entscheidung

In einer Anhörung schildern die Asylbewerber\*innen ihre Verfolgung. Sie werden dabei nicht nur zu den Fluchtgründen, sondern auch zu ihrem Reiseweg, ihrer Identität, sowie zu ihren Angehörigen befragt. Die persönliche Anhörung beim BAMF ist der wichtigste Termin im Asylverfahren und Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal.

Wer Asyl beantragt, wird zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung geladen. Die Bewerber\*innen müssen dort persönlich erscheinen. Die Anhörung ist nicht öffentlich, anwesend ist ein Entscheider des BAMF sowie ein Dolmetscher. Die Asylbewerber\*innen sollen schildern, warum sie verfolgt werden und Tatsachen über ihre Verfolgung nennen. Wenn möglich, sollen sie Beweismaterial vorlegen. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt. Die Antragsteller\*innen erhalten eine Abschrift dieses Protokolls, das ihnen zuvor mündlich übersetzt worden ist.

*Tipp: Merkblatt des Informationsverbundes Asyl & Migration „Die Anhörung im Asylverfahren“ Hinweise für Asylsuchende in Deutschland, 3. Auflage 2015*

Die Entscheidung, ob das Asyl gewährt werden kann, hängt immer vom Einzelfall ab. Gefällt wird die Entscheidung auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse berücksichtigt. Ausschlaggebend sind dabei die Anhörung sowie zusätzliche Ermittlungen, die bei Bedarf veranlasst werden. Außerdem nutzen die Entscheider\*innen das „Informationszentrum Asyl und Migration“

des BAMF und dessen Datenbank der Migrations-Infologistik (MILO.) Die Datenbank enthält neben Auskünften zur Rechtsprechung ausführliche Informationen über sämtliche Herkunftsländer. Diese Angaben umfassen unter anderem Ausarbeitungen des BAMF, Auskünfte und Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Informationen des Flüchtlingshilfswerks UNHCR sowie von amnesty international. Auch Gutachten wissenschaftlicher Institute, Presseartikel und Fachliteratur sind in die Datenbank eingearbeitet.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird den Bewerber\*innen schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält eine Begründung sowie eine Rechtshilfebelehrung. Für den Fall, dass kein Asyl gewährt wird, enthält das Schreiben eine Aufforderung zur Ausreise und eine Abschiebungsandrohung. Falls der Bewerber nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, ist der Mitteilung auch eine Übersetzung beigelegt. Sie umfasst die Entscheidung, ob dem Antrag zugestimmt wurde, sowie die Rechtshilfebelehrung. Die Übersetzung ist in einer Sprache verfasst, bei der man davon ausgehen kann, dass die Asylbewerber\*innen sie verstehen.

### 4. Entscheidungsmöglichkeiten<sup>2</sup>

Da die eigentliche Antragsentscheidung des BAMF die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Flüchtlinge unmittelbar beeinflusst, sollen diese hier übersichtshalber kurz skizziert werden:

#### 4.1. Anerkennung des Asylantrages

- a) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß **§ 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)**



⇒ **Rechtsfolge:** Antragsteller\*innen erhalten einen 3-jährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, sofern das BAMF kein Widerrufsverfahren einleitet.

b) Anerkennung als Asylberechtigter nach **Art. 16 a Abs. 1 GG**

⇒ **Rechtsfolge:** Antragsteller\*innen erhalten einen 3-jährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, sofern das BAMF kein Widerrufsverfahren einleitet.

c) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach **§ 4 Abs. 1 AsylG**

⇒ **Rechtsfolge:** Antragsteller\*innen erhalten für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die um zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassung möglich.

d) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach **§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG**

⇒ **Rechtsfolge:** Die Antragsteller\*innen erhalten für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die wiederholt verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

#### 4.2. Ablehnung des Asylantrages

a) Ablehnung des Asylantrages als unbegründet

⇒ **Rechtsfolge:** Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einem Monat. Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Frist: **Zwei Wochen für die Antragstellung und weitere zwei Wochen für die Begründung!!**

b) Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet

⇒ **Rechtsfolge:** Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einer Woche. Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: **Eine Woche!!**

c) Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin II-Verordnung)

⇒ **Rechtsfolge:** Die Antragsteller\*innen werden entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen in das ursprüngliche Ersteinreiseland überführt. Das Asylverfahren wird hier fortgesetzt. Klage beim Verwaltungsgericht möglich, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.

Die „Dublin-Staaten“ sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Die Dublin II-Verordnung wird auch in der Schweiz angewendet.

d) Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Antragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.

⇒ **Rechtsfolge:** Das bereits abgeschlossene Asylverfahren mit den entsprechenden Folgen bleibt bestehen. Klage beim Verwaltungsgericht möglich; Empfehlung mit Eilantrag; Frist: **Zwei Wochen!!**

## 5. Klageverfahren

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes steht den Asylbewerber\*innen der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Klage muss grundsätzlich binnen Zweiwochenfrist erhoben werden. Dabei ist die Hinzuziehung eines Anwalts meist hilfreich. Das Gericht überprüft dann die Entscheidung des Bundesamtes, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Übersicht über die einzelnen Instanzen und weitere rechtliche Möglichkeiten:

### **Erste Instanz (Klage) – Verwaltungsgericht (VG)**

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes können die Antragsteller\*innen (Verpflichtungs-)Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Dies ist festgelegt im Asylgesetz (AsylG, § 74 ff.).

Eine anwaltliche Vertretung vor dem Verwaltungsgericht ist laut Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, § 67 Abs. 1) nicht zwingend erforderlich.

### **Zweite Instanz (Berufung) – Oberverwaltungsgericht (OVG) / Verwaltungsgerichtshof (VGH)**

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die Berufung nur dann möglich, wenn sie auf Antrag (Asylbewerber\*in oder des BAMF) vom Oberverwaltungs- oder Verwaltungsgerichtshof zugelassen worden ist (AsylG § 78 Abs. 2 u 3).

Voraussetzung ist, dass der Fall eine allgemein bedeutsame Tatsachen- oder Rechtsfrage aufwirft oder das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung ihm übergeordneter Gerichte abgewichen ist oder gravierende Verfahrensfehler gemacht hat. Die Be-

rufung dient nicht der Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Ist sie zugelassen, wird der Fall in zweiter wie in erster Instanz in vollem Umfang neu überprüft und bewertet, also auch bezüglich der Tatsachen.

Vor den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten juristisch vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 S. 1 VwGO).

### **Dritte Instanz (Revision) – Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)**

Sowohl das Oberverwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof können die Revision selbst zulassen, oder sie wird auf Beschwerde eines der Beteiligten – Asylbewerber\*in oder Bundesamt – vom Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof oder vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen (§ 132 Abs. 1 VwGO).

Ähnlich wie in zweiter Instanz ist Voraussetzung, dass das Verfahren eine bedeutsame Rechtsfrage aufwirft, das Oberverwaltungsgericht - vom Bundesverwaltungsgericht oder Bundesverfassungsgericht als höhere Instanzen - abgewichen ist oder ihm gravierende Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 132 Abs. 2 VwGO).

In der Revision ist in aller Regel von den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich somit auf eine rechtliche Überprüfung des Berufungsurteils.

Reichen die vorliegenden Feststellungen zu einer endgültigen Entscheidung („Durchentscheiden“) nicht aus,

hebt das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil auf und verweist die Sache an das Oberverwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof zurück.

*Tip: Gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Nach Abschluss des Revisionsverfahrens ist der Rechtsweg ausgeschöpft („erschöpft“).*

### Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Ein weiteres wichtiges Gericht im Asylverfahren ist angesichts der immer weiter voranschreitenden Europäisierung des Flüchtlingsrechts der Europäische Gerichtshof in Luxemburg. Im Asylverfahren hat er insbesondere dadurch Bedeutung, dass er von den Instanzgerichten schon während eines laufenden Verfahrens zu einer sogenannten Vorabentscheidung bei gemeinschaftsrechtlichen Zweifelsfragen – etwa hinsichtlich der Qualifikationsrichtlinie – angerufen werden kann (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU) Artikel 267).

### Nach Durchlaufen aller Instanzen – Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Sind alle Instanzen durchlaufen, kann der Antragsteller Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen (Bundesverfassungsgesetz (BVerfGG) §§ 90 ff.).

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Nach „Erschöpfung des Rechtsweges“ kann der Antragsteller auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg mittels Beschwerde anrufen, wenn er der Auffassung ist, er werde durch

eine staatliche Maßnahme oder Entscheidung – wie die Entscheidungen des Bundesamtes oder eines der genannten Instanzengerichte – in seinen durch die Europäische Menschenrechtskonvention bestätigten Menschenrechten verletzt (Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Artikel 34 ff.).

## 6. Besondere Verfahren

### a) Einreise über sichere Drittstaaten und Flughafenverfahren

Wer über sichere Drittstaaten einreist, wird nicht als Asylberechtigte\*r anerkannt.

Für sie ordnet das BAMF die Abschiebung an: Sie werden in den Staat, über den sie eingereist sind, zurückgeführt. Diese Rückführung kann auch dann stattfinden, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Als sichere Drittstaaten gelten die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz. Für diese Staaten gilt die Dublin III-Verordnung, die Bestimmungen enthält, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Ist ein Staat nach der Verordnung zuständig, findet die Drittstaatenregelung keine Anwendung.

Falls der sichere Drittstaat nicht festgestellt werden kann, wird das Asylverfahren fortgeführt. Eine Anerkennung als Asylberechtigte\*r ist in diesem Fall allerdings ausgeschlossen. Sollte im Herkunftsland Verfolgung drohen, kann jedoch Flüchtlingsschutz zuerkannt werden.

Für einige Asylbewerber\*innen, die auf dem Luftwege einreisen, besteht eine Sonderregelung. Sollten sie keine oder nur gefälschte Ausweispa-

piere bei sich haben oder aus einem sicheren Herkunftsland einreisen – also einem EU-Mitgliedstaat, aus Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien und Herzegowina oder Mazedonien – gilt für sie das „Flughafenverfahren“: Das Asylverfahren wird direkt bearbeitet, während sich die Ausländer\*innen im Transitbereich des Flughafens aufhalten. Dies geschieht, noch bevor die Bundespolizei darüber entschieden hat, ob er einreisen darf.

Wenn das BAMF den Asylantrag innerhalb von zwei Tagen als offensichtlich unbegründet ablehnt, wird die Einreise verweigert. Die Asylbewerber\*innen können sich jedoch kostenlos durch einen Rechtsanwalt beraten lassen, ob Rechtsmittel möglicherweise Aussicht auf Erfolg hätten. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss innerhalb von drei Tagen beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

Wenn das Gericht dem Eilantrag stattgibt oder innerhalb von 14 Tagen nicht darüber entschieden hat, darf der Asylbewerber einreisen. Dies ergibt für das Flughafenverfahren eine Frist von 19 Tagen. Bis das Gericht das Eilverfahren entschieden hat, müssen die Asylbewerber\*innen im Transitbereich des Flughafens bleiben. Bei einer negativen Gerichtsentscheidung wird er direkt wieder abgeschoben.

Das Flughafenverfahren wird nur an Flughäfen umgesetzt, in denen die Asylbewerber\*innen auf dem Flughafengelände untergebracht werden können. Möglich ist dies an den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München.

## b) Beschleunigtes Asylverfahren

Syrische und eritreische Staatsangehörige sowie Christen, Mandäer und Jesiden aus dem Irak erfüllen nach der Entscheidungspraxis des BAMF in der Regel die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das BAMF hat daher für diese Personengruppe ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt, um eine zeitnahe Anerkennung als Flüchtling zu ermöglichen.

Seit Beginn des Bürgerkrieges in Syrien im März 2011 haben beim BAMF mehr als 160.000 syrische Staatsangehörige einen Asylantrag gestellt, wobei mit fast 40.000 im Jahr 2014 die bislang mit Abstand meisten Asylerstanträge gestellt wurden. Für das Jahr 2015 wurden bis Dezember über 158.000 Asylerstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Bis Ende Juni 2016 wurde die Zahl der Asylerstanträge durch syrische Staatsbürger\*innen bereits übertroffen. 170.000 Syrer\*innen stellten bis zu diesem Zeitpunkt ihren Erstantrag. Der Konflikt in Syrien hat sich mittlerweile auf das ganze Land ausgeweitet und betrifft alle Städte und Regionen mit täglich steigenden Zahlen von Toten und Verletzten. Der vorherrschende landesweite Verfolgungsdruck, den die Konfliktparteien ausüben, führt in der Regel zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Auch Christen und Mandäer aus dem Irak werden seit geraumer Zeit geschützt. Das BAMF nimmt an, dass ihnen wegen ihrer Religionszugehörigkeit eine Verfolgung droht, der sie weitestgehend schutzlos gegenüberstehen. Angesichts der Entwicklung im Irak – dem Vordringen der radikal-islamistischen Miliz ISIS aus Syrien – hat das BAMF die Gefährdungslage der Jesiden, einer religiöse Minderheit, neu bewertet. Im Ergebnis folgt das BAMF der aktuellen Spruchpraxis

verschiedener Verwaltungsgerichte und erkennt Jesiden fortan wie Christen und Mandäer als Gruppenverfolgte an. Somit wird bei ihnen grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG festgestellt.

Nach Expertenmeinung verschlechtert sich zudem die Menschenrechtslage in Eritrea seit 2001 kontinuierlich. Das BAMF registriert seit 2013 einen Anstieg der Asylanträge aus Eritrea und gewährt Eritreern, soweit kein anderer Staat nach der Dublin III-VO für das Asylverfahren zuständig ist, mehrheitlich Flüchtlingsschutz gemäß § 3 AsylG.

Vor diesem Hintergrund der eindeutigen Entscheidungslage hat das BAMF zum 18.11.2014 ein beschleunigtes Asylverfahren für Syrien und irakische religiöse Minderheiten eingeführt, zum 25.06.2015 kam Eritrea dazu. Die Verfahrensbeschleunigung kommt zustande, indem auf ein persönliches Anhörungsgespräch zwischen Asylbewerber\*innen und Entscheider\*innen verzichtet wird. Stattdessen wird Eritreern, Syrern sowie Christen, Mandäern und Jesiden aus dem Irak die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fluchtgründe schriftlich darzulegen. Hierfür stellt das BAMF Sprachmittler\*innen zur Verfügung und hält für sie einen vorbereiteten Fragebogen bereit.

Die Entscheider\*innen treffen ihre positive Entscheidung zum Asylverfahren nach Aktenlage. Das Vorgehen läuft weder dem AsylG zuwider noch birgt es für den Flüchtling Risiken oder Nachteile. Für den Fall, dass die Entscheider\*innen in seltenen Ausnahmefällen nicht nach Aktenlage entscheiden können, wird eine persönliche Anhörung durchgeführt.

Einzig der Verfahrensschritt „persönliche Anhörung“ fällt weg, alle anderen Verfahrensschritte sind identisch. Hierzu gehören die Aktenanlage, die erkennungsdienstliche Behandlung (Sicherung

der Fingerabdrücke und Lichtbildaufnahme), die Belehrung über Rechte und Pflichten im Asylverfahren sowie die Identitäts- und Sicherheitsprüfung.

Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn:

- begründete Zweifel an der Identität der Asylbewerber\*innen bestehen;
- es sich um Personen handelt, für deren Asylverfahren nicht die Bundesrepublik, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz oder Liechtenstein zuständig ist;
- es sich um Personen handelt, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht festgestellt werden kann

Die Antragsteller\*innen können durch die schnelle Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG eher die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen. Dazu zählen:

- anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel für die Dauer von zunächst drei Jahren;
- sie können Familienangehörige, wie Ehepartner und minderjährige Kinder, unter erleichterten Bedingungen zu sich nach Deutschland holen.

*Tipp: Ein Antrag auf Familiennachzug ist innerhalb von 3 Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen;*

- sie erhalten Zugang zum Integrationskurs;
- ihnen wird durch die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge das Reisen ermöglicht;
- sie sind nicht mehr verpflichtet, in der Asylunterkunft zu wohnen und haben einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Für die Sicherung des Lebensunterhalts erhalten sie die Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe.

## 7. Dublin-Verfahren

Im Dublinverfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird.

### a) Ablauf des Verfahrens

Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist mit den Antragsteller\*innen vorab ein persönliches Gespräch zu führen. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt dieser Staat ein Übernahmeersuchen/Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhalten die Antragsteller\*innen hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides.

Ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung. Die Überstellungsfrist wird gehemmt. Wenn der Bescheid bestandskräftig, bzw. rechtskräftig ist, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Tauchen die Antragsteller\*innen unter oder befinden sie sich in Strafhaft, kann sich diese Frist verlängern.

### b) Dublin III-Verordnung löst Dublin II ab

Die „Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ [604/2013 – Dublin-Verordnung (Neufassung)] vom 26.06.2013 trat am 19.07.2013

in Kraft und löste die Dublin-Verordnung [VO (EG) 343/2003], auch Dublin II genannt, ab.

Mitgliedstaaten, in denen diese Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

Weitere Informationen zum Dublinverfahren und aktuelle Zahlen zu Dublin-Übernahmeersuchen oder Überstellungen bietet die Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen 2014“.

## 8. Widerrufsverfahren

Das BAMF ist gesetzlich verpflichtet, seine Entscheidungen zur Anerkennung der Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

Hierbei wird im Rahmen von Widerrufsprüfverfahren festgestellt, ob noch erhebliche Gefahren bei einer Rückkehr drohen oder Ausschlussgründe vorliegen und somit ein Widerrufsverfahren einzuleiten ist. Über den weiteren Aufenthalt entscheidet das BAMF nicht.

Die Anerkennung des Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Bedingungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Sie sind ebenfalls zurückzunehmen, wenn der Schutzstatus aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt wurde. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme vorliegen, findet im Rahmen der Regelüberprüfungszeit spätestens nach drei Jahren statt.

Das Ergebnis dieser Prüfung teilt das BAMF der zuständigen Ausländerbehörde nur dann mit, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Schutzstatus vorliegen.

Wenn der Schutzstatus vom BAMF nicht widerrufen wird, erhält die Person in der Regel von der Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis). Bisher hat das BAMF in rund 95 Prozent der Fälle den Schutzstatus der Flüchtlinge nicht widerrufen.

Auch wenn anlässlich der Regelüberprüfung kein Widerruf erfolgt ist, ist ein späterer Widerruf nicht ausgeschlossen. Dies ist möglich, wenn die Bedingungen für den Schutzstatus weggefallen sind. Das ist der Fall, wenn sich beispielsweise die Verfolgungssituation geändert hat bzw. nicht mehr besteht.

Ein Widerruf ist auch zu prüfen, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dazu zählen etwa schwere Straftaten, die mit mehr als drei Jahren Haft bestraft werden.

Das Ergebnis der Prüfung hat das BAMF bisher der Ausländerbehörde in allen Fällen schriftlich mitgeteilt. Diese schriftliche Mitteilung an die Ausländerbehörden im Rahmen der Regelüberprüfung entfällt nach der Neuregelung des Aufenthaltsgesetzes, wenn die Statusentscheidung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.

Anders als oft angenommen, trifft das BAMF keine Entscheidung über den weiteren Aufenthalt, wenn es einen positiven Bescheid widerruft oder zurücknimmt. Die Ausländerbehörde prüft nach einer Aufhebung eigenständig den weiteren Aufenthalt.

Die rechtlichen Grundlagen zum Widerrufsverfahren sind in den §§ 25 und 26 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), §§ 72 und 73 Asylgesetz (AsylG) sowie in der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2015 enthalten.

## 9. Rechtsfolgen der Entscheidung

### a) Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels

Antragsteller\*innen, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind, wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit dreijähriger Gültigkeit ausgestellt; gleiches gilt, wenn ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Nach den drei Jahren wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung bzw. die Flüchtlingsfeststellung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der positiven Entscheidung kann auch später noch erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; die Entscheidung darüber liegt (sofern keine schwerwiegenden strafrechtlich relevanten Gründe vorliegen) im Ermessen des BAMF.

Wer als subsidiär Schutzberechtigte\*r anerkannt wird, erhält von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert wird. Nach sieben Jahren kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen (wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) erfüllt sind. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht generell erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte möglich.

Ist ein Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Abschiebung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den betroffenen Ausländer\*innen soll von der Ausländerbehörde

eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, es sei denn, ihnen ist die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar, sie sind ihren Mitwirkungspflichten hierbei nicht in der erforderlichen Weise nachgekommen oder es liegen Ausschlussgründe (von ihm begangene Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Handlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen) vor. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten (siehe oben).

### b) Aufenthaltsbeendigung

Für den Fall, dass Asylbewerber\*innen nicht als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt werden, ihnen weder subsidiärer Schutz gewährt noch ein Abschiebungsverbot festgestellt wird und sie auch aus keinem anderen Grund (z. B. Eheschließung) einen Aufenthaltstitel besitzen, erlässt das BAMF zusammen mit der Entscheidung über den Asylantrag eine Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung. Wird der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt, wird den Asylbewerber\*innen eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt. Bei einer Ablehnung des Asylantrages als unbeachtlich oder als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche. Sollen Ausländer\*innen in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, ordnet das BAMF die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass diese durchgeführt werden kann. Der Vollzug der Abschiebungsandrohung und Abschiebungsanordnung liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des BAMF, sondern bei den Bundesländern. Diese werden in der Regel durch ihre Ausländerbehörden tätig.





# II. Rechtliche Stellung

## Flüchtlinge in Deutschland<sup>3</sup>

Welche Rechte haben Flüchtlinge in Deutschland? Dürfen sie arbeiten? Sich eine eigene Wohnung suchen? Müssen Kinder zur Schule gehen?

**Hier eine kurze Übersicht.**

### **Was unterscheidet „Asylsuchende“ und „Flüchtlinge“?**

Unterschiede zwischen beiden Personengruppen bestehen bei ihrem Schutzstatus: Wird ein Asylantrag gestellt, so kann das BAMF (1.) das Asyl als berechtigt anerkennen, (2.) den Status Flüchtling zuerkennen, (3.) sogenannten subsidiären Schutz gewähren oder (4.) ein Abschiebeverbot geltend machen.

### **Was unterscheidet ein Abschiebeverbot von einer Duldung?**

Das Abschiebeverbot ist nicht zu verwechseln mit der Duldung, bei der eine Abschiebung nur vorübergehend ausgesetzt ist. Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz sind hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen gleich – es resultiert ein Anspruch auf einen dreijährigen Aufenthaltstitel. Wird hingegen nur subsidiärer Schutz gewährt oder ein Abschiebeverbot, erhalten Betroffene eine einjährige Aufenthaltserlaubnis.

### **Wo liegen die Verantwortlichkeiten bei Flüchtlingsfragen?**

Bund und Länder teilen sich die Zuständigkeiten, wobei laut BAMF in der Praxis – beispielsweise für die Unterbringung – die Länder verantwortlich sind.

Sie betreiben sogenannte Erstaufnahmeeinrichtungen, wo Asylsuchende bis zu drei Monate bleiben. Danach werden sie in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in Wohnungen untergebracht. Auch darüber entscheiden die Länder.

### **Was bedeutet der Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen?**

Solange Asylbewerber\*innen in der Erstaufnahmeeinrichtung leben, dürfen sie sich nur in dem Bezirk frei bewegen, in dem die für sie zuständige Ausländerbehörde liegt. Wenn sie diesen Bereich verlassen, brauchen sie eine Genehmigung der Behörden, ansonsten drohen Geldstrafen. Später entscheiden die Bundesländer darüber, in welchem Gebiet sich die Menschen aufhalten dürfen. Das kann der Landkreis sein oder auch das gesamte Bundesland. Sobald der Asylstatus beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt ist, endet die Pflicht zur Unterbringung seitens der Länder. Die Menschen dürfen und müssen sich selbst eine Wohnung suchen.

### **Wie sieht es mit dem Recht aus, sich einen Job zu suchen?**

Je nachdem, in welcher Phase sich ein\*e Asylbewerber\*in befindet, unterscheiden sich seine Rechte auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende und subsidiär Geschützte haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Anders ist die Lage bei Geduldeten oder Personen im laufenden Verfahren. Sie dürfen erst nach zwölf beziehungsweise neun Monaten arbeiten, wenn kein Deutscher oder EU-Bürger für die Stelle infrage kommt („Vorrangprüfung“).

### **Müssen Flüchtlingskinder die Schule besuchen?**

Ja, für sie gilt ebenso wie für alle anderen Kinder die Schulpflicht. In Sachsen-Anhalt gilt, dass Kinder von Asylbewerber\*innen erst der Schulpflicht unterliegen, sobald sie [...] einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind. In der Praxis gestaltet sich ihre Integration in Schulen schwierig, nicht zuletzt, weil sie meist Probleme mit der Verständigung haben.

### **Welche anderen Rechte haben die Menschen?**

Wer als Asylberechtigte\*r anerkannt ist beziehungsweise wem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, hat Anspruch auf die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen. Während des laufenden Verfahrens besteht darauf noch kein Anspruch. Betroffene sind zumeist auf Deutschkurse angewiesen, die Wohlfahrtsverbände sowie Kirchen und freiwillige Helfer\*innen ihnen anbieten. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Betroffene auch Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Was genau darunter fällt, entscheiden die Länder.<sup>4</sup>

### **Wovon leben die Flüchtlinge?**

Wie viel Geld Asylbewerber\*innen monatlich zusteht, ist bundesweit einheitlich geregelt, doch die Länder entscheiden, in welchem Umfang Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. Bevor über einen Asylantrag entschieden wird, erhalten Bewerber\*innen in den Erstaufnahme-Einrichtungen der Länder Sachleistungen „zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs“. Zusätzlich stehen ihnen monatlich 130 Euro zur persönlichen Verwendung zu. Sind sie als Asylbewerber\*innen anerkannt, stehen ihnen die gleichen Sozialleistungen zu wie anderen Bürger\*innen.

---

<sup>4</sup> Näheres unter Ziffer III., S.22



# Belange der Flüchtlinge

## Die Belange der Flüchtlinge<sup>5</sup>

Grundsätzlich ist festzustellen, dass anerkannte Flüchtlinge mit einem befristeten Aufenthalt, d.h. mit einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Niederlassungserlaubnis, weitestgehend, zumindest was die sozialen Leistungen und Verhältnisse angeht, gleiche Rechte und Pflichten haben wie ihre deutschen Mitbürger\*innen. Das trifft besonders für den Kreis der Flüchtlinge zu, die unter Ziffer I., S. 6 aufgeführt sind.

In der Flüchtlingsarbeit werden überwiegend Asylbewerber\*innen begleitet, die in Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind und deren aufenthaltsrechtliche Situation noch nicht geklärt ist.

Zwei wichtige Begriffe:

### **Aufenthaltsgestattung**

Wer Asyl beantragt erhält für die Dauer des Asyl-

verfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG). Diese wird für maximal 6 Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.

### **Duldung**

Eine Duldung bedeutet rechtlich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§60a AufenthG). Sie ist also kein Aufenthaltstitel, es kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

*Tipp: Willkommen! Ein Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg, Herausgeber: Staatsministerium Baden-Württemberg, Stand September 2015, Telefon: 0711 2153630, E-Mail: veronica.kienzle@stm.bwl.de*

# 1. Sprachförderung und Integration

## a) Unterrichtsmaterialien „Deutschkurs für Asylbewerber\*innen“<sup>6</sup>

Zwischen der Ankunft in Deutschland und der Anerkennung des Asylantrags liegen oft viele Monate. Asylbewerber\*innen haben in dieser Zeit kein Recht auf einen offiziellen Deutschkurs. Der erste Schritt ist oft ein von ehrenamtlichen Lehrkräften und Helfer\*innen durchgeführter Deutschkurs. Hierfür hat der Deutschkurs-Helferkreis Thannhausen/Schwaben, ein adressatenbezogenes und lebenspraktisches Konzept erarbeitet, in der Praxis erprobt und als Workbook zusammengefasst. Es eignet sich ideal für den Unterricht im Plenum, in Kleingruppen sowie für eine individuelle Betreuung erwachsener und jugendlicher Asylbewerber\*innen. Es ist sowohl in den Deutschkursen der Helferkreise wie auch in Schulen einsetzbar.

12 Themen auf 46 illustrierten Arbeitsblättern vermitteln erste einfache Sprachkenntnisse und eine lebenskundliche Erstorientierung in Deutschland mit dem Schwerpunkt der mündlichen Kommunikation. Als hilfreich haben sich Untertitel in englischer Sprache erwiesen. Das Konzept beinhaltet keinen Alphabetisierungskurs!

Für die Lehrkräfte wird begleitendes Unterrichtsmaterial in Form eines Foliensatzes und einer CD mit den Arbeitsblättern sowie (**kostenlos**) eine Handreichung mit bewährten und erfolgreichen Unterrichtsmethoden und mit besonderen Hinweisen zu den einzelnen Themen angeboten. Weil sich der Deutschkurs für Asylbewerber\*innen sowohl in den Deutschkursen der Helferkreise wie auch in Schulen bewährt hat, stellt er eine gute

Alternative etwa zu den stärker die Grammatik betonenden Lehrwerken dar. Exemplare können über die Website zum Buch bestellt werden ([www.auer-verlag.de/deutschkurs-asylbewerber](http://www.auer-verlag.de/deutschkurs-asylbewerber), [bestellservice@auer-verlag.de](mailto:bestellservice@auer-verlag.de), Telefonische Bestellannahme: 0821 59977994).

## b) Lernportal „Ich-will-deutsch-lernen“

Mit dem Portal „Ich-will-deutsch-lernen“ stellt der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) ein Instrument zur Unterstützung der sprachlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Zugewanderten zur Verfügung.

Das Angebot umfasst die Niveaustufen A1–B2 sowie einen umfangreichen Teil mit Übungen zum Lesen und Schreiben lernen. Zusätzlich stehen 30 Szenarien zu Themenfeldern aus dem Bereich Sprache und Beruf zur Verfügung.

„Ich-will-deutsch-lernen“ wurde gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und ist das erste Lernportal, in dem das Rahmencurriculum für Integrationskurse mit digitalen Lernmaterialien umgesetzt wird. Das Portal ist für individuelle Lernende ebenso nutzbar wie als Material und Begleitmedium im Kontext von Integrationskursen. Kursleitende können sich registrieren und eigene Lerngruppen anlegen. Sie betreuen diese Gruppen dann als Online-Tutoren.

Lernende, die sich individuell anmelden, werden von DVV-Tutoren betreut. Die Nutzung des Portals ist kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Portals [www.iwvl.de](http://www.iwvl.de) ([www.ich-will-deutsch-lernen.de](http://www.ich-will-deutsch-lernen.de)).

<sup>6</sup> (Quelle URL: <http://www.auer-verlag.de/deutschkurs-asylbewerber>)

### c) Integrationskurse <sup>7</sup>

Was ist ein Integrationskurs, wer hat Anspruch darauf und wo finde ich eine\*n Anbieter\*in in meiner Nähe?

Sprache ist ein Schlüssel für erfolgreiche Integration. In Deutschland bekommen Zuwander\*innen im Rahmen des Integrationskurses Sprachunterricht. Das Ziel: Die Migrant\*innen sollen sich im Alltag verständigen können und so der deutschen Gesellschaft näher kommen. Der zweite Bestandteil des Integrationskurses ist der sogenannte Orientierungskurs. Darin stehen das deutsche Rechtssystem und die Werteordnung des Grundgesetzes im Vordergrund. Um im Integrationskurs den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden, gibt es neben dem normalen Integrationskurs spezielle Integrationskurse für Jugendliche, Frauen, Eltern und Personen mit Alphabetisierungs- beziehungsweise besonderem Förderbedarf sowie für schneller lernende Migrant\*innen.

Das Aufenthaltsgesetz regelt in den Paragraphen 44 und 44a, wer am Integrationskurs teilnehmen darf beziehungsweise wer dazu verpflichtet werden kann. Mit der Anerkennung des Asylantrages und der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an einem sogenannten Integrationskurs. Zudem besteht die Möglichkeit für Asylbewerber\*innen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea) bereits mit der BÜMA (§ 63a Asylgesetz – Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) den Integrationskurs zu besuchen.

Informationen über Inhalt und Ablauf, Teilnahme und Kosten, die Kursarten für spezielle Zielgruppen sowie die für Sachsen-Anhalt durch das BAMF zu-

gelassenen Sprachkursträger\*innen in Ihrer Nähe finden Sie auf der Webseite des BAMF ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)). Informationen erhalten Sie auch von der örtlichen Ausländerbehörde.

### d) Berufsbezogene Deutschförderung (ESF-BAMF-Programm)

Das BAMF bietet Kurse für berufsbezogene Sprachförderung über vom BAMF ausgewählte Schulen für Menschen mit Migrationshintergrund im so genannten ESF-BAMF-Programm an. Die Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenzulernen.

Nähere Informationen zum Programm entnehmen Sie bitte der Webseite des BAMF. Darüber hinaus wird auf den Flyer zum ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Deutschförderung“ in verschiedenen Sprachen hingewiesen.

Die Anmeldung zum Kurs erfolgt über:

- die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienst;
- die Ausländerbehörde;
- die Arbeitsagentur, das Job-Center oder die entsprechende Einrichtung der Kommune;
- die Integrationskursträger.

## 2. Medizinische Versorgung

### a) Zuständigkeit und Ablauf der medizinischen Versorgung <sup>8</sup>

In der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge gelten einige Besonderheiten, die von der regulären Versorgung im Rahmen einer gesetzlichen oder

<sup>7</sup> (Quelle URL: <http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/themen-im-fokus/sprache/>)

<sup>8</sup> (Quelle URL: <https://www.verbraucherzentrale.de/medizinische-versorgung-von-asylbewerbern>)

privaten Krankenversicherung abweichen.

Als erstes müssen sich die Ankommenden einer sogenannten Erstuntersuchung unterziehen. Dabei geht es zunächst darum, übertragbare Krankheiten schnell zu erkennen. In der Regel wird der Brustkorb geröntgt, um behandlungsbedürftige Tuberkuloseerkrankungen zu erkennen. Bei unter 15-Jährigen und Schwangeren werden stattdessen Blut- oder Hauttests gemacht.

Darüber hinaus haben Asylbewerber\*innen bei gesundheitlichen Beschwerden Anspruch auf eine medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Leistungsumfang ist in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts jedoch geringer als bei gesetzlich Versicherten. Streng genommen dürfen lediglich akute Krankheiten und Schmerzen behandelt werden mit den dafür notwendigen Arzneien und Verbandsmitteln sowie sonstigen Leistungen. Anders bei Schwangeren und Wöchnerinnen: Sie haben einen umfassenden Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Außerdem stehen Asylbewerber\*innen medizinische Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen zu. Zahnersatz wird nur gewährt, wenn er aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

⇒ **Gut zu wissen:** Nach 15 Monaten sind Asylbewerber\*innen Sozialhilfeempfänger\*innen hinsichtlich des Leistungsanspruches gleichgestellt, so dass faktisch kein Unterschied mehr zu gesetzlich Versicherten besteht. Die Asylbewerber\*innen bekommen dann auch eine elektronische Gesundheitskarte.

Kommen Flüchtlinge in Deutschland an, sind zunächst die Bundesländer für die gesundheitliche Versorgung zuständig. Das gilt für den gesamten Aufenthalt in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtun-

gen und in zentralen Unterbringungseinrichtungen der Länder. Sobald die Asylbewerber\*innen den Kommunen zugewiesen werden, übernimmt die zuständige Gemeinde die Kosten. Die Behörden regeln, wie sie die Versorgung sicherstellen. Damit Asylbewerber\*innen eine\*n Ärzt\*in aufsuchen können, benötigen sie den so genannten Berechtigungs- oder Behandlungsschein. Dieses Formular bekommen sie von der zuständigen Behörde bzw. meist auch von den Erstaufnahmeeinrichtungen vor Ort ausgehändigt. Die zuständige Behörde legt fest, ob sie eine medizinische Behandlung bewilligt, und wenn ja, in welchem Umfang. Deshalb ist unbedingt die Gültigkeitsdauer des Behandlungsscheins zu beachten!

Außerdem können weitere Leistungseinschränkungen oder konkrete Behandler vermerkt werden. Oftmals geben die Ämter die Behandlungsscheine jedoch für ein Quartal aus. Damit können Asylbewerber\*innen dann einen für die vertragsärztliche Versorgung bzw. für die Versorgung von Flüchtlingen zugelassene\*n Ärzt\*in aufsuchen. Ärzt\*innen entscheiden dann über die notwendige Behandlung und können auch Überweisungen ausstellen. Für Arzneimittel bekommen Behandlungsbedürftige ein Rezept, das sie in der Apotheke einlösen können. Zuzahlungen fallen dafür nicht an. Behandelnde Ärzt\*innen können auch Heil- und Hilfsmittel oder einen Krankenhausaufenthalt verordnen. Diese Verordnungen stehen jedoch unter Genehmigungsvorbehalt: Vor der Inanspruchnahme muss die Behörde zustimmen. Die örtlichen Sozialämter können für eine solche Entscheidung auch ein ärztliches Gutachten einholen. Dadurch und durch die Leistungseinschränkungen nach Asylbewerberleistungsgesetz sowie die hohe Anzahl der Flüchtlinge können notwendige Behandlungen erheblich verzögert werden oder ganz unterbleiben.

### **Krankenversicherungskarte auch für Flüchtlinge?**

Einige Bundesländer haben Vereinbarungen getroffen, um Asylbewerber\*innen auch in den ersten 15 Monaten eine Krankenversicherungskarte ausstellen zu können und so den regulären Zugang zur gesundheitlichen Versorgung zu ermöglichen, darunter auch Nordrhein-Westfalen (NRW). Dazu muss aber zunächst jede einzelne Kommune diesem Vertrag beitreten. Ab dem 2. Quartal werden voraussichtlich mehr Kommunen diese Option anbieten. Die Krankenversicherungskarte gibt es jedoch in jedem Fall frühestens ab Unterbringung in einer Kommune.

Da die Ausstellung der Krankenversicherungskarte einige Zeit dauert, führt der Weg auch bei dieser Variante als erstes zum örtlichen Sozialamt. Dort bekommen die Hilfesuchenden zunächst einen vorläufigen Abrechnungsschein. Die elektronische Gesundheitskarte wird ihnen dann von der Krankenkasse direkt zugestellt. Eine freie Wahl der Krankenkasse besteht allerdings nicht. Jede Gemeinde wird von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Asylbewerber\*innen erhalten damit jedoch nahezu den gleichen Leistungsumfang wie gesetzlich Versicherte. Lediglich bei einer kleineren Auswahl ist dann nach wie vor die Gemeinde zustimmungspflichtig.

⇒ **Im Notfall gilt:** Flüchtlinge können mit dem üblichen Behandlungsschein in dringenden Fällen auch den organisierten Notdienst nutzen oder ohne Behandlungsschein zu Ärzt\*innen gehen und den Behandlungsschein innerhalb von zehn Tagen nachreichen. In lebensbedrohlichen Situationen übernimmt der Kostenträger auch die Notfallbehandlung im Krankenhaus.

### **b) Medinetz Magdeburg – Behandlung ohne Krankenversicherung<sup>9</sup>**

Das Medinetz Magdeburg ist eine ehrenamtliche Initiative, in der sich Medizinstudent\*innen und Ärzt\*innen für die medizinische Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung engagieren. Neben Obdachlosen oder Personen mit finanziellen Schwierigkeiten können auch Flüchtlinge ohne gültige Papiere betroffen sein. Sie können die wöchentlichen Sprechstunden (dienstags 15 – 17 Uhr, Raum 110, eine-welt-haus) nutzen, um zu Fachärzt\*innen vermittelt zu werden, die sich bereit erklärt haben, Menschen ohne Krankenversicherung zu behandeln.

Medinetz Magdeburg  
eine-welt-haus  
Schellingstraße 3–4  
39104 Magdeburg  
Medinetz-magdeburg@gmx.de  
www.medinetz-magdeburg.org

### **c) Psychologische Unterstützung für traumatisierte Flüchtlinge**

Das Psychologische Zentrum für Migrant\*innen in Sachsen-Anhalt (PSZ) bietet psychologische Beratung, Therapie, psychosoziale Gruppen sowie begleitende Sozialberatung an. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die klinisch-psychologische Praxis mit Flüchtlingen, die Verfolgung, Gewalt und Folter überlebt haben. Dabei werden die kulturellen Hintergründe und sprachlichen Bedürfnisse der Klient\*innen berücksichtigt. Auch Kinder, Jugendliche und Familien sind willkommen. Die kostenfreien Angebote können unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf können kostenlose Dolmetscher\*innen hinzugezo-



gen werden. Die Mitarbeiter\*innen unterliegen der Schweigepflicht, alle Gespräche werden streng vertraulich behandelt.

Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten

Liebknechtstraße 55

39108 Magdeburg

Tel. 0391 63109807

Fax 0391 50676985

Telefonische Anmeldung:

mittwochs 13.30 – 15 Uhr

kontakt@psz-sachsen-anhalt.de

www.psz-sachsen-anhalt.de

### 3. Sicherung des Lebensunterhaltes<sup>10</sup>

#### a) Asylbewerber\*innen & Geduldete

Asylbewerber\*innen erhalten in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Während der ersten 15 Monate haben sie nur Anspruch auf eine Grundversorgung, die in der Erstaufnahmeeinrichtung beginnt. Im Anschluss entspricht die Versorgung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Hilfe zur Krankheit und Pflege dem SGB XII. Dafür sind Asylbewerber\*innen auch verpflichtet, aktiv an der Bearbeitung ihres Asylverfahrens mitzuwirken. Ansonsten bestehen bei rechtsmissbräuchlicher Aufenthaltsverlängerung Kürzungsmöglichkeiten.

#### b) Asylberechtigte sowie Kontingentflüchtlinge

Sie haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit der Anerkennung gilt für sie auch nicht mehr das AsylbLG, sondern das SGB II. Sie erhalten

dann sowohl die Vermittlungshilfen als auch die passiven Leistungen in den Jobcentern nach dem SGB II.

*Tipp: „Sozialleistungen für Flüchtlinge“ Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband, Oranienburger Str. 13-14, D-10178 Berlin, Telefon 030 24636-0, Telefax 030 24636-110, E-Mail info@paritaet.org Internet www.paritaet.org*

### 4. Kontoeröffnung<sup>11</sup>

Seit dem 9. September 2015 können Flüchtlinge in Deutschland ein Basiskonto eröffnen, auch wenn sie keinen Pass oder Ausweis haben. Angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) die bisherigen Vorgaben gelockert.

Banken müssen nun alle Dokumente akzeptieren, die den Briefkopf einer deutschen Ausländerbehörde tragen und Identitätsangaben wie Foto, Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthalten. Außerdem müssen die Dokumente das Siegel der Ausländerbehörde und die Unterschrift des Ausstellers tragen. Der Nachweis eines festen Wohnsitzes ist KEINE Voraussetzung, um ein Girokonto zu eröffnen.

Die o. g. Dokumente reichen als Grundlage zur Eröffnung eines so genannten Guthaben- und Basiskontos – unabhängig von der Bonität. Es gibt keine Überziehungsmöglichkeiten, aber Ein- und Auszahlungen, Lastschriften, Daueraufträge, Überweisungen oder Kartenzahlungen lassen sich damit bewerkstelligen.

<sup>10</sup> (Quelle URL: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/sicherung-des-lebensunterhalts.html>)

<sup>11</sup> (Quelle URL: <http://www.verbraucherzentrale.nrw/L26007A358022A345132A255922/link1165245A.html>)

Eine Stichprobe der Verbraucherzentrale NRW hat gezeigt, dass viele Banken die Änderung der BaFin noch nicht umsetzen. Der Rat an alle Betroffenen und Flüchtlingshelfer\*innen: **Nicht abwimmeln lassen und das Dokument der BaFin vorlegen!** Das Schreiben der BaFin an die Deutsche Kreditwirtschaft e.V. finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Daten & Dokumente: Kontoeröffnung für Flüchtlinge: Übergangsregelung zu zulässigen Legitimationsdokumenten nach dem GwG.

Für Flüchtlinge ohne ein Konto ist Teilhabe am Wirtschaftsleben in Deutschland nur schwer möglich. Wenn Kommunen die Sozialleistungen bar auszahlen müssen, dauert dies lange und verursacht hohe Personalkosten. Vieles in Deutschland funktioniert nur noch via Überweisung oder Abbuchung. Die BaFin hat darüber hinaus ein Interesse, unkontrollierte Zahlungsströme und Geldwäsche zu verhindern.

## 5. Ausbildung und Arbeit<sup>12</sup>

### a) Orientierung auf dem Arbeitsmarkt

Viele Initiativen, Kammern oder Verbände sowie Unternehmen bieten vor Ort berufliche Orientierungsmöglichkeiten an. So kann man evtl. Vorkenntnisse beweisen und Erfahrung sammeln. Asylbewerber\*innen und geduldete Personen dürfen grundsätzlich bereits drei Monate nach Registrierung Beschäftigungen beginnen. Sie können allerdings nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies genehmigt und in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt hat.

Es kann dabei zwischen verschiedenen Formen gewählt werden:

- Als Hospitant ist man „Gast“ in einem Unternehmen und benötigt keine Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde.
- In einem Orientierungspraktikum mit Hinblick auf eine Berufsausbildung oder ein Studium können Praktikant\*innen sich aktiv mit einbringen. Hierfür wird die Erlaubnis der lokalen Ausländerbehörde benötigt. Wenn das Orientierungspraktikum maximal 3 Monate dauert, gibt es allerdings Erleichterungen im Verfahren.

*Tipps: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen,  
Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit*

Besteht Interesse an einer gemeinnützigen Tätigkeit, ist der Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr das richtige. Dabei kann man v.a. soziale Tätigkeiten kennenlernen, braucht aber ebenfalls eine Genehmigung der lokalen Ausländerbehörde.

Darüberhinausgehende Praktika, die nicht der Orientierung dienen oder länger als drei Monate dauern, sind auch möglich, aber unterliegen den normalen Bedingungen zum Arbeitsmarktzugang.

### b) Aus- und Weiterbildung

Eine schulische Ausbildung können Asylbewerber\*innen in Deutschland jederzeit beginnen. Eine Berufs- oder Hochschulausbildung ist bereits vier Monate nach der Stellung des Asylantrags möglich. Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung, bei der die Beschäftigungserlaubnis nicht versagt wurde, können Asylbewerber\*innen direkt loslegen.

Berufsausbildungen erfolgen in Deutschland grundsätzlich dual, das bedeutet dass sich praktische Phasen in einem Unternehmen und schulischer Unterricht abwechseln. Daher müssen Asylbewerber\*innen sich auf Ausbildungsstellen bei Unternehmen bewerben, erhalten dafür aber Unterstützung von den Bundesagenturen für Arbeit oder Jobcentern. Weitere Informationen erhalten Sie unter „Unterstützung erhalten“ (S.28).

Voraussetzung für ein Studium in Deutschland ist, dass das Zeugnis – gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem es erworben wurde – eine Hochschulzugangsbefähigung darstellt. Grundlage hierfür sind die Bewertungsvorschläge der anabin-Datenbank. Eine geeignete Hochschule in Deutschland lässt sich mit dem Hochschulkompass ermitteln.

### c) Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen richtet sich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Kein Arbeitsmarktzugang besteht für die Zeit des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung und für Geduldete, die das Abschiebehindernis selber zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben. Das Bundeskabinett hat am 29. September 2015 beschlossen, dass künftig auch für Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsländern ein Arbeitsverbot gelten soll.

#### **Der Arbeitsmarktzugang nach Asylstatus**

Asylbewerber\*innen sind Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge beantragt haben, deren Verfahren also noch läuft. Geduldete sind Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden, die aber nicht abgeschoben werden

können (z. B. Krieg im Herkunftsland, Reiseunfähigkeit, eine fehlende Verkehrsverbindung in ein vom Krieg zerstörtes Land, fehlende Dokumente).

Asylbewerber\*innen oder Geduldete haben grundsätzlich gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihre Zugangsfrist zum Arbeitsmarkt wurde jüngst auf drei Monate verkürzt. Für Geduldete kann aber ein Beschäftigungsverbot erteilt werden, z. B. weil sie ihre Mitwirkungspflichten zur Ausreise (insbesondere Vorlage von Ausweisdokumenten) verletzt haben. Zudem gelten gewisse Regeln zur Beantragung der Arbeitserlaubnis.

Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge sind Personen, die als politisch Verfolgte anerkannt wurden. Sie haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

#### **Arbeitserlaubnis für Asylbewerber\*innen & Geduldete**

Asylbewerber\*innen und Geduldete benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, die durch die lokale Ausländerbehörde erteilt wird. Während der ersten 4 Jahre des Aufenthalts ist zudem die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) für einen konkreten Arbeitsplatz erforderlich. Die BA erteilt ihre Zustimmung zum einen nach Prüfung der gleichwertigen Arbeitsbedingungen (keine Benachteiligung gegenüber inländischen Arbeitnehmer\*innen) und zum anderen danach, ob deutsche oder EU-freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmer\*innen für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen (sog. „Vorrangprüfung“).

Von der Vorrangprüfung gibt es Ausnahmen. Ohne Vorrangprüfung können Asylbewerber\*innen oder Geduldete arbeiten, die:

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU in Mangelberufen erfüllen

- (Hochschulabschluss und Tätigkeit in Mangelberufen wie IT, Ingenieure, Ärzte u.v.m., niedrigere Gehaltsschwelle von 37.752 Euro) oder
- Fachkräfte mit anerkannter, qualifizierter Berufsausbildung in Engpassberufen sind oder
- eine praktische Tätigkeit zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ausüben oder
- sich bereits 15 Monate in Deutschland aufhalten.

Gänzlich zustimmungsfrei – und damit ebenfalls ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen – können Asylbewerber\*innen und Geduldete u.a. arbeiten, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen oder einer Beschäftigung nachgehen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU (Hochschulabschluss und 49.600 EUR brutto Jahresgehalt, Stand 2016) erfüllt. Darüber hinaus ist nach 4 Jahren Aufenthalt jede Beschäftigung zustimmungsfrei.

Das Bundeskabinett hat am 29. September 2015 beschlossen, dass eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer für Asylbewerber\*innen und Geduldete künftig erlaubt ist, wenn für die ausgeübte Beschäftigung keine Vorrangprüfung erfolgt. Leiharbeit ist demnach nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten bei den oben genannten Beschäftigungen als Fachkraft und generell nach einem Aufenthalt von 15 Monaten möglich.

#### **d) Der Projektverbund Jobbrücke Plus – Arbeit und Ausbildung in Sachsen-Anhalt**

Der Projektverbund Jobbrücke Plus in Sachsen-Anhalt ist ein Netzwerk von mehreren Bildungsträgern. Das gemeinsame Ziel ist die Integration von Asylbewerber\*innen und Flüchtlingen in den

hiesigen Arbeitsmarkt. Die Koordination läuft über die AWO SPI GmbH Magdeburg.

Zur Zielgruppe des Projektes gehören Bleibeberechtigte, Flüchtlinge und Geduldete, die durch den Zugang zum Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt den regionalen Unternehmen und Ausbildungsbetrieben als vorhandenes Potenzial zur Verfügung stehen. Dabei zeichnet die Teilnehmer\*innen eine hohe Motivation und Bereitschaft zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bzw. Ausbildung, die Mehrsprachigkeit, eine hohe interkulturelle Handlungskompetenz sowie z. T. hohe Berufs- bzw. Studienabschlüsse, allerdings oft nicht anerkannt aufgrund der fehlenden Nachweise, aus.

Die Beratungs- und Qualifizierungsangebote des Projektes zielen auf die Integration der Teilnehmer\*innen in den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt hin. Die Sensibilisierung der regionalen Unternehmen auf das Potenzial unserer Zielgruppe ist ein weiterer wichtiger Aspekt des Projekts. Dabei setzen die Jobmentor\*innen verstärkt auf die effiziente Matchingmethode, bei der die Berufskompetenzen potenzieller Arbeitnehmer\*innen gezielt einer Arbeitsplatzanforderung zugeordnet werden. Im Matching entstehen dauerhafte und zuverlässige Kooperationen zwischen dem Projekt und den regionalen Unternehmen.

Sämtliche Informationen zu den Zielen des Projekts, den Zielgruppen und Projektangeboten, sowie den operativen Projektaktivitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt entnehmen Sie bitte der Seite [www.jobbruecke-chance.de](http://www.jobbruecke-chance.de).

**Tipp:** „Wegweiser nach Sachsen-Anhalt“ für ausländische Fachkräfte in 5 Sprachen: Der Wegweiser enthält wichtige Informationen zu einer Beschäftigung oder Ausbildung in Sachsen-Anhalt. So weist die Broschüre der Staatskanzlei auf relevante Informations- und Unterstützungsangebote hin und nennt dafür relevante und erfahrene Ansprechpartner im Land. Dabei werden ausdrücklich auch Flüchtlinge und Asylbewerber angesprochen. Bestellung ([fachkraefte@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:fachkraefte@stk.sachsen-anhalt.de)) bzw. Online-Abfrage (<http://www.fachkraefte.sachsen-anhalt.de/working-in-saxony-anhalt/>) ist möglich.

#### e) Rechte

Im deutschen Arbeitsmarkt gelten verschiedene Schutzbestimmungen, die Arbeitnehmer\*innen vor schlechter Arbeit und zu niedriger Bezahlung schützen. Hier ein Überblick:

##### **Der Arbeitsvertrag**

Grundvoraussetzung für jegliche Beschäftigung in Deutschland ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages. Er regelt, wie die Arbeitsstelle genau aussieht. Dieser ist gründlich durchzulesen und auf Unklarheiten und bereits mündlich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen. Abschließend muss der Arbeitsvertrag rechtsverbindlich unterschrieben werden. Sollte kein Arbeitsvertrag ausgehändigt werden, ist Misstrauen angebracht – Nachfragen sind beim Berufsverband oder in der zuständigen Agentur für Arbeit möglich. Im Arbeitsvertrag sind die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers geregelt. Am wichtigsten sind die Beschreibung der Arbeitsaufga-

ben und die Bezahlung, die Dauer der Probezeit, die Arbeitszeiten und der Einsatzort, das Gehalt und die vereinbarten Nebenleistungen sowie die Pausen- und Urlaubsregelungen. Oft wird im Arbeitsvertrag auf einen geltenden Tarifvertrag verwiesen, den der zuständige Arbeitgeberverband mit der jeweiligen Gewerkschaft abgeschlossen hat. Tarifverträge sind beim Arbeitgeber oder beim Betriebs-/Personalrat einsehbar.

##### **Arbeitszeiten**

Die Wochenarbeitszeit beträgt laut Tarifvertrag meist zwischen 37 und 40 Stunden. Tatsächlich arbeiten die Deutschen allerdings durchschnittlich fast 41 Stunden pro Woche. Häufig gibt es flexible Arbeitszeitmodelle („Gleitzeitregelungen“), die erlauben, die Arbeitszeit zu einem gewissen Teil selbst zu bestimmen. In manchen Berufen werden spezielle Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit gezahlt, zum Beispiel im Gesundheitssektor, im Sicherheitsgewerbe und im Schichtdienst in Betrieben.

##### **Löhne und Gehälter**

In Deutschland gilt ein einheitlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde, der ab dem 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro erhöht wird. Jede\*r Arbeitnehmer\*in hat Anspruch auf mindestens diesen Lohn. Allerdings gibt es derzeit noch in wenigen Branchen Abweichungen. Höhere, branchenbezogene Mindestlöhne gibt es in vielen Wirtschaftszweigen, zum Beispiel in der Baubranche. Ansonsten werden die Löhne in den Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgehandelt. Wenn es keinen Tarifvertrag gibt, muss das Gehalt mit den Arbeitgeber\*innen verhandelt werden.

### **Sozialversicherung**

Als Arbeitnehmer\*in in Deutschland ist man Mitglied des nationalen Sozialversicherungssystems. Es umfasst die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sobald man als Versicherter gemeldet wurde, erhält man die sogenannte Sozialversicherungsnummer. Diese ist den Arbeitgeber\*innen mitzuteilen und zu Hause gut aufzubewahren.

### **f) Unterstützung erhalten**

Ob bei der Ausbildungsplatz- oder Arbeitsmarktsuche, in Deutschland kann man vielfältige Unterstützung erhalten. Dabei sind je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche Institutionen zuständig. Beide können aber bei allen Fragen rund um den Einstieg in den Arbeitsmarkt helfen. Dies umfasst Beratung zur Qualifikation, Vermittlung auf konkrete Stellen, aber auch weitergehende Hilfe, wenn Trainings- oder Fortbildungsmaßnahmen benötigt werden.

### **Zuständige Institution**

Sobald in Deutschland die Registrierung erfolgt und bei Erteilung einer Duldung sind die lokalen Bundesagenturen für Arbeit (BA) zuständig. Dort erhält man Beratung und kann frühzeitig die Qualifikationen im Hinblick auf den deutschen Arbeitsmarkt überprüfen lassen. Sobald man nach drei Monaten Zugang zum Arbeits- oder Ausbildungsmarkt bekommt, erhält man auch Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Unterstützung bei der Weiterbildung und bei Notwendigkeit Maßnahmen wie Bewerbungstrainings.

Mit der Anerkennung eines Asylantrags erhalten Flüchtlinge alle nachfolgend aufgeführten aktiven Unterstützungsleistungen. Allerdings wechseln anerkannte Flüchtlinge damit meist in den Rahmen

des SGB II. Dieses regelt die Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die nicht mehr die BA, sondern die lokalen Jobcenter zuständig sind.

### **Hilfe bei der Aufnahme einer Tätigkeit**

Neben der Beratung und Vermittlung können die BA und die Jobcenter die Flüchtlinge konkret bei den Kosten für Bewerbungen und für Bewerbungsgespräche unterstützen. Spezielle Programme bei Arbeitgeber\*innen, Trainingsprogramme bei Träger\*innen oder Probebeschäftigungen sind weitere Möglichkeiten, um einen gewissen Beruf oder Arbeitsplatz kennen zu lernen.

Der sogenannte Eingliederungszuschuss bzw. spezielle längerfristige Zuschüsse im Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bieten Zuschüsse für Arbeitgeber\*innen bei der Aufnahme von länger arbeitslos gemeldeten Personen. Über den Gründungszuschuss werden des weiteren Arbeitslose unterstützt, die sich über eine Selbstständigkeit beruflich fortentwickeln möchten. Zuletzt können geförderte Arbeitsgelegenheiten in gemeinnütziger Arbeit ein Sprungbrett in den Arbeitsmarkt darstellen.

Weitere Leistungen bieten BA und Jobcenter mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) an. Durch den Projektbaustein „Integration statt Ausgrenzung“ werden Angebote der Regelförderung der Arbeitsförderung mit weiteren Projektbausteinen kombiniert, um bspw. junge Zugewanderte weiter zu qualifizieren. Arbeitsagenturen und Jobcenter können zudem auf das Programm „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ zurückgreifen. Im Mittelpunkt stehen eine verbesserte Beratung, betriebsnahe Qualifizierung sowie Vermittlung. Das ESF-Bundesprogramm

Berufseinstiegsbegleitung finanziert spezielle Berufseinstiegsbegleiter\*innen, die junge Menschen kontinuierlich und individuell von der Schule bis in die Berufsausbildung fördern. Zudem bietet das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) Weiterqualifizierung an, die zur vollen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen benötigt wird.

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Berufsorientierung von jungen Menschen bspw. in Schulen und insbesondere schwächere Schüler\*innen mit Berufseinstiegsbegleiter\*innenn beim Übergang in die Ausbildung. Weitere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen helfen Jugendlichen vor der Aufnahme einer Ausbildung und verleihen dem Rechtsanspruch auf Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses Geltung. Über die Ausbildungsqualifizierung (EQ) werden Langzeitpraktika als Einstieg in die Ausbildung gefördert.

Durch die Berufsausbildungsbeihilfe werden finanzielle Unterstützungen für Auszubildende zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten geleistet. Darüber hinaus werden Zuschüsse für die Ausbildung schwerbehinderter Menschen erbracht. Die „Assistierte Ausbildung“ ermöglicht zudem eine kooperative Ausbildung, bei der ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung unterstützend tätig wird. Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen werden lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche speziell beim Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und durch sozialpädagogische Begleitung unterstützt.

Darüber hinaus ist die berufliche Weiterbildung ein wichtiger Baustein auf den Weg in den deutschen

Arbeitsmarkt, für die Jobcenter und BA Hilfen leisten. Im Programm „AusBILDUNG wird was – Spätstarter gesucht“ werden jungen Menschen ohne Berufsabschluss in der Altersgruppe der 25 bis 34 Jährigen weiterqualifiziert.

Studierende Flüchtlinge erhalten zudem abhängig vom Einkommen der Eltern finanzielle Unterstützung während des Studiums durch das sogenannte Bundesausbildungsförderungsgesetz oder kurz BAföG. Alle Leistungen sollen für Jugendliche und junge Erwachsene noch gezielter zur Verfügung gestellt werden. Dafür sind derzeit flächendeckend 500 Millionen Euro zum Aufbau von sogenannten Jugendberufsagenturen bereitgestellt. Dort werden Jugendliche gezielt beim Übergang von der Schule in das Berufsleben begleitet.

Neben der Förderung der aktiven Arbeitsmarkthilfe enthält das SGB II weitere Unterstützungsleistungen für Langzeitarbeitslose im persönlichen Umfeld. Darunter verstehen sich notwendige Hilfen wie die die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung oder die Suchtberatung.

Die obengenannten Leistungen sind normalerweise nur für dauerhaft in Deutschland bleibende Personen zugänglich. Jedoch sieht eine neue Gesetzesinitiative der Bundesregierung die Öffnung mehrerer Programme für Geduldete vor, die seit mindestens 15 Monaten in Deutschland leben. Damit erhielten auch Geduldete Unterstützungen durch Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung und Ausbildungsbegleitende Hilfen während der Ausbildung sowie beim Studium durch das BAföG.

Für Asylbewerber\*innen oder geduldete Flüchtlinge ist die lokale Bundesagentur für Arbeit zuständig. Mit der Anerkennung ihres Asylgesuchs erhalten die Flüchtlinge alle Leistungen vom vor Ort zuständigen Jobcenter.

## 6. Anerkennung des Berufsabschlusses/der Qualifikation<sup>13</sup>

Bei Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums muss man die erworbene Qualifikation in Deutschland anerkennen lassen. Die Bundesregierung hat deshalb das sogenannte Anerkennungsgesetz („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“) zur Vereinfachung geschaffen.

Das Gesetz schafft für alle bundesrechtlich geregelten Berufe möglichst einheitliche und transparente Verfahren. So kann die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Abschluss ermittelt werden. Dies ist in vielen Berufen Voraussetzung dafür, in diesem Beruf zu arbeiten oder sich selbständig zu machen. Das gilt vor allem für die reglementierten Berufe, so im zulassungspflichtigen Handwerk, für Ärzt\*innen, Krankenpfleger\*innen oder Apotheker\*innen.

Beratung erhält man zu allererst bei der Bundesagentur für Arbeit (als Asylbewerber\*in oder Geduldeter) bzw. dem Jobcenter (als anerkannter Flüchtling). Dort wird man hinsichtlich der Qualifikationen und dem deutschen Arbeitsmarkt beraten. Die Berater\*innen verweisen bei konkreten Fragen an die IQ-Anlaufstellen. Diese bieten in allen

Bundesländern auf regionaler Ebene Erstberatung für Anerkennungssuchende an. Der Bund fördert diese Beratung im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung – IQ“, das gemeinsam von den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Arbeit und Soziales sowie der Bundesagentur für Arbeit getragen wird.

Ein Anerkennungsverfahren ist für schulische, akademische und berufliche Abschlüsse möglich. Das Verfahren beginnt mit einem Antrag auf die Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation. Der Antrag wird bei der für den jeweiligen Beruf zuständigen Anerkennungsstelle eingereicht. Je nach Bundesland und Beruf sind unterschiedliche Stellen für die Überprüfung der Gleichwertigkeit zuständig.

*Tipp: Das Online-Portal Anerkennung in Deutschland zeigt den Weg zur richtigen Anerkennungsstelle und bietet auf Deutsch, Englisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch alle wichtigen Informationen rund um die Anerkennungsverfahren. Die für Ihren Beruf zuständige Stelle finden Sie mit dem Anerkennungs-Finder.*

In der Regel darf das Verfahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen nicht länger als drei Monate dauern. Die Gebühren für das Verfahren müssen die Antragsteller\*innen selbst tragen. Die Höhe richtet sich nach den Gebührenregelungen der anerkennenden Stellen und hängt vom individuellen Aufwand des Verfahrens ab. Die Gebühren werden in der Regel als Vorschusszahlungen verlangt.



Agenturen für Arbeit und Jobcenter können die Verfahrenskosten für ihre Kund\*innen unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen. Auch Kosten für eventuell notwendige Ausgleichsqualifizierungen können übernommen werden. Eine Förderung muss im Einzelfall mit den Mitarbeiter\*innen der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters geklärt werden.

Das Anerkennungsgesetz umfasst zum einen das Bundesgesetz Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), und zum anderen Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in rund 60 bundesrechtlichen Berufsgesetzen und Verordnungen für die reglementierten Berufe, so die Gesundheitsberufe (Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz) und die Handwerksmeister\*innen (Handwerksordnung). Auch die Länder haben für die Berufe in ihrer Zuständigkeit (zum Beispiel Lehrer\*innen, Ingenieur\*innen, Architekt\*innen, soziale Berufe) eigene Gesetze erlassen. Seit dem 1. Juli 2014 sind alle Landes-Anerkennungsgesetze in Kraft getreten. Um Fachkräften mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland möglichst einheitliche Verfahren zu bieten, wird es aber auch weiterhin Ziel sein, die Anerkennungsverfahren in allen Berufen auch für Drittstaatsqualifikationen zu öffnen – dies gilt insbesondere für Mangelberufe, wie zum Beispiel Lehrer\*innen und Ingenieur\*innen.

## 7. Wohnsituation, Umzug in die eigene Wohnung<sup>14</sup>

### a) Aufnahme in Sachsen-Anhalt in der zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt

Ausländer\*innen, die sich auf das Asylrecht berufen (Asylbewerber\*innen), müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im AsylG festgelegt ist.

Für Sachsen-Anhalt ist die Zentrale Aufnahmestelle (ZAS) in Halberstadt erste Station des Verfahrens. Nach der Aufnahme der Personendaten erfolgt die Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach einer Anhörung über die Flucht- und Verfolgungsgründe. Wird der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt, so erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein bis drei Jahre. Ein Asylverfahren dauert in der Regel mehrere Monate. Der Bewerber erhält in der ZAS ein Ausweisdokument, eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG.

Kommt die Anerkennung eines Asylschutzes nicht in Betracht, lehnt das Bundesamt den Asylantrag ab und stellt die Ausreisepflicht fest. Verlässt der Ausländer Deutschland nicht in der eingeräumten Ausreisefrist, werden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet. Der Ausländer erhält eine sogenannte DULDUNG gem. § 60a AufenthG.

### b) Unterbringung in Sachsen-Anhalt

„Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden“, gem. §1 Abs.5 AufnG LSA. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom

<sup>14</sup> (Quelle für a) und b) URL: <https://www.magdeburg.de/Start/Bürger-Stadt/Leben-in-Magdeburg/Flüchtlinge>

15.01.2013 (RdErl. des MI vom 15.01.2013 – 34.11-12235/2-24.10.1.4.3) die Unterbringung geregelt. Mit diesen Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern wurden Empfehlungen für die Unterbringung ausgesprochen. Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen obliegt den Kommunen.

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Drucksache 0472/12 wurde ein Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländer\*innen nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz erstellt. In diesem ist auch das Ziel erklärt, die dezentrale Unterbringung der Asylbewerber\*innen unter Beachtung der gebotenen rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen umzusetzen. Damit wurde eine neue Qualität in der Aufnahme und der Unterbringung von Asylbewerber\*innen erreicht.

### c) Dezentrale Unterbringung <sup>15</sup>

Zwei Landkreise und eine Stadt in Sachsen-Anhalt haben sich aufgrund des wachsenden Zustroms dazu entschieden, Asylsuchende nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften (GU), sondern in Wohnungen unterzubringen: Mansfeld-Südharz, Wittenberg und Dessau-Roßlau sehen den Vorteil darin, dass sich die Anzahl der Plätze schnell dem aktuellen Bedarf anpassen lässt. Expert\*innen sprechen in diesem Fall von Dezentraler Unterbringung (DU): Steigt die Zahl der Flüchtlinge, werden neue Wohnungen angemietet, versiegt der Zustrom wieder, können die Verträge mit den zumeist privaten Immobilienbesitzer\*innen wieder gekündigt werden.

Doch die Kommunen sehen auch einen Mehrwert für die Asylsuchenden: Diese können getrennt nach Geschlecht, Nationalität oder Religionszugehörigkeit gemeinsam in einem Haushalt leben. Selbst ganze Familienverbände lassen sich so unter einem Dach vereinen. Darüber hinaus bietet die DU auch eine Chance, die Asylsuchenden stärker in die Mitte der Gesellschaft zu holen. Wie die interaktive Landkarte zeigt, liegen die Gemeinschaftsunterkünfte nämlich oft weit außerhalb, in ehemaligen Kasernen, Fabrikanlagen oder Arbeitersiedlungen.

Auch wenn Kritiker vor den vermeintlichen Gefahren der DU warnen, weil sie glauben, die Flüchtlinge würden so nicht mehr zu kontrollieren sein, berichten die Kommunen mehrheitlich von guten Erfahrungen. Mehr noch: Die Befürworter\*innen der DU meinen, dadurch möglichen Spannungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Nationalität entgegen zu können – ein Aspekt, der in Gemeinschaftsunterkünften immer wieder ein Thema ist.

#### **Drei-Stufen-Modell:**

- Stufe 1: Beinhaltet die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die Stadt hält dafür Plätze in Gemeinschaftsunterkünften mit Betreuung in ausreichender und notwendiger Anzahl vor.
- Stufe 2: Bedeutet Anmietung kommunalen Wohnraums. Hier erfolgt die Unterbringung in betreuten Wohngemeinschaften.
- Stufe 3: Die Unterbringung erfolgt durch Anmietung von Wohnraum mittels privatrechtlichen Mietvertrages durch die Betroffenen selbst.

*Tipp: „Leitfaden für Mieterinnen und Mieter mit Migrationshintergrund“: In Deutschland gibt es für Mieter bestimmte Verhaltensweisen und Regeln, an die sich jeder Mieter halten muss. Diese Regeln sind häufig sehr unübersichtlich, deshalb soll Ihnen dieser Leitfaden einen Überblick geben. Die Hinweise in diesem Leitfaden müssen nicht alle auf Ihre individuelle Situation zutreffen. Bei Unklarheiten, ob Sie an alles gedacht haben, finden Sie auf der letzten Seite dieses Leitfadens auch eine Übersicht, wo Sie Hilfe und Unterstützung erhalten können. Den Leitfaden finden Sie auf der Webseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter Angebote.*

integrieren, sich an gemeinsamer Handarbeit versuchen, sie zu Sport-Treffs einladen oder an Festen teilnehmen. Und oft sind Flüchtlinge hoch motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport- und Hobbygruppen erweitern zu können oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen. Die Freude an sportlichem und kulturellem Engagement wird gern geteilt. Auch Flüchtlinge sind gern ehrenamtlich aktiv, wenn sie sich sinnvoll und ihren Interessen entsprechend einbringen können. Interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich.

*Tipp: Auch das Kennenlernen der Umgebung ist für die betroffenen Flüchtlinge oft ein „Highlight“. Dabei lassen sich Flüchtlinge selbst auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.*

## 8. Freizeitgestaltung und Förderung sozialer Kontakte<sup>16</sup>

Es gibt viele Möglichkeiten für eine kreative Freizeitgestaltung. Sie könnten zum Beispiel eine Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe eingehen. Auch bei den Hausaufgaben könnten Sie helfen oder Sie organisieren einen Spielkreis oder Ausflüge. Zudem wären Einladungen in Jugendzentren und zu Ferien- und Freizeitaktivitäten denkbare Möglichkeiten. Gegebenenfalls kann eine finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen (durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“) über das Sozialamt beantragt werden. Auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim einmal entkommen. Sie können sie in Ihre Gemeinde

## 9. Informationen, Adressen und Kontakte

### a) Auskunftssystem des BAMF ( WebGIS) <sup>17</sup>

Einen Integrationskursträger in der Nähe findet man z.B. mit Hilfe der Suchmaschine/ des Auskunftssystems des BAMF im Internet: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>. Dort sind auch die zuständigen Regionalkoordinatoren des BAMF zu finden, die weitere Informationen zum Kursangebot in der jeweiligen Region geben können. Fragen rund um die Integrationskurse beantwortet auch der Bürgerservice des Bundesamtes unter der Telefonnummer 0911 943-6390 oder per Mail unter [info.buerger@bamf.bund.de](mailto:info.buerger@bamf.bund.de).

<sup>16</sup> (Quelle URL: <http://www.aktion-neue-nachbarn.de/was-brauchen-fluechtlinge/>)

<sup>17</sup> (Quelle URL: [https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/schulen/schulanzeiger/pdf/schulanzeiger\\_2012\\_09.pdf](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/schulen/schulanzeiger/pdf/schulanzeiger_2012_09.pdf))

Die Suchmaschine/das Auskunftssystem sucht darüber hinaus Kontakt- und Beratungsstellen der Integrationsarbeit. Wenn Geflüchtete ihren Aufenthaltsort eingeben und auf „Suchen“ klicken, erhalten Sie eine Liste aller Integrationseinrichtungen in ihrer Nähe.

Sie finden so:

- Jugendmigrationsdienste;
- Migrationsberatungsstellen;
- Integrationskurse;
- Integrationsprojekte;
- Rückkehrberatungsstellen;
- Ausländerbehörden;
- Regionalstellen des BAMF;
- Regionalkoordinator\*innen.

Die Schnellsuche funktioniert nur mit einer konkreten Adresse oder einer Postleitzahl. Die erweiterte Suche bietet mehr Möglichkeiten. Zum Beispiel kann dort nach Bundesländern oder Landkreisen gesucht werden. In der Schnellsuche kann nach den Integrationskursorten gesucht werden, in der erweiterten Suche nach laufenden Integrationskursen. Die erweiterte Suche liefert außerdem Details zur Kursplanung und vieles mehr.

Eine Landkarte der Region hilft bei der Orientierung.

### c) Kontaktliste der ehrenamtlichen Bündnisse in Sachsen-Anhalt <sup>18</sup>

buergerbuendnishbs@googlemail.com;  
reichenstrasse1@gmx.de;  
Willkommeninq1b2015@t-online.de;  
refugees.welcome.zentral@ahw.hs-magdeburg.de;  
welcome.suedost@gmail.com;  
kontakt@willkommensbuendnis-stadtfeld.de;  
willkommensbuendnis.neustadt@gmail.com;  
willkommen-olvenstedt@gmx.de;

Stefan.Koeder@internationaler-bund.de;  
mexiko@riseup.net;  
cafeinternationale@gmx.de;  
kontakt@weltoffener-saalekreis.de;  
kiehl.carolin@eso.de;  
kontakt@willkommeninkoethen.de;  
reiner.straubing@dgb.de;  
veit.kuhr@freenet.de;  
gleichstellung@weissenfels.de;  
ksproete@mansfeldsuedharz.de.

Nähere Informationen erhalten Sie über den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V., Schellingstraße 3 – 4, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 5371281 oder 5371282, Fax 0391 5371280, info@fluechtlingsrat-isa.de.

### d) Integrationsportal Sachsen-Anhalt

[www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/](http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/) Das Onlineportal der Integrationsbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt ist die zentrale Plattform für alle Akteur\*innen im Bereich Integration.

### e) Integrationsportal der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Webseite möchte Integration erlebbar machen und dazu einladen, die Angebote rund um Integration, den Austausch und das Miteinanderwirken zu entdecken. Hier finden Sie Ansprechpartner\*innen zu Fragen der Integration durch Bildung, Spracherwerb, durch Ausbildung und Arbeit und durch soziales Engagement und kulturellen Austausch. Information über Vereine und Organisationen, über Bildungseinrichtungen und Materialien über aktuelle Diskurse zu Integration und Migration auf Landes- und kommunale Ebene stehen ebenfalls hier bereit.

**f) Adressen und Ansprechpartner**

**Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt:**

**Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Ordnungsamt  
Postfach 24  
29401 Salzwedel  
Tel. 03901 840212  
Fax 03901 25079  
hans.thiele@altmarkkreis-salzwedel.de

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Ordnungsamt  
Am Flugplatz 1  
06395 Köthen  
Tel. 03496 600  
Fax 03496 601282  
post@anhalt-bitterfeld.de

**Landkreis Börde**

Ordnungsamt  
Gerickestraße 104  
39340 Haldensleben  
Tel. 03904 72404243  
Fax 03904 72404291  
ordnungsamt@boerdekreis.de

**Burgenlandkreis**

Ordnungsamt  
Schönburger Str. 41  
06618 Naumburg  
Tel. 03445 731209  
ordnungsamt@blk.de

**Stadt Dessau-Roßlau**

Bürgeramt/Standesamt  
Frau Waltmann  
Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340 20414 33  
Fax 0340 20429 33  
buengeramt@dessau-rosslau.de

**Stadt Halle (Saale)**

Abteilung Einreise und Aufenthalt  
Postanschrift: Markt 1  
06110 Halle (Saale)  
Sitz: Am Stadion 5  
06122 Halle (Saale)  
Tel. 0345 2215305  
Fax 0345 2215312  
auslaenderbehoerde@halle.de

**Landkreis Harz**

Ordnungsamt  
Amtsleiter Herr Georg Türke  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38820 Halberstadt  
Tel. 03941 59700  
info@kreis-hz.de

**Landkreis Jerichower Land**

Fachbereich Ordnung/Ausländerangelegenheiten  
Leitung: Frau Carla Streblov  
In der Alten Kaserne 9  
39288 Burg  
Tel. 03921 9493295  
Fax 03921 9493299

**Landeshauptstadt Magdeburg**

BürgerService, Ausländerbehörde  
Breiter Weg 222  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 5404389  
Fax 0391 5404350  
Abh@ewo.magdeburg.de

**Landkreis Mansfeld-Südharz**

Ausländerangelegenheiten  
Leitung: Christiane Beyer  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 5354130

**Saalekreis**

Ausländerbehörde  
Leiterin: Frau Flachshaar  
Domplatz 20  
06217 Merseburg  
Tel. 03461 401221  
ordnungsamt@saalekreis.de

**Salzlandkreis**

Fachdienst Ausländer- und Asylrecht  
Leiterin: Frau Ines Golenia  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg  
Tel. 03471 6871316  
Fax 03471 6842807  
FD30@kreis-slk.de

**Landkreis Stendal**

Ordnungsamt  
Amtsleiter Sebastian Stoll  
Wendstraße 30  
39576 Stendal  
Tel. 03931 608067  
Fax 03931 608065  
ordnungsamt@landkreis-stendal.de

**Landkreis Wittenberg**

Ausländer-, Flüchtlings- und Vertriebenenangelegenheiten  
Leiterin: Frau Silvia Makiola  
Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 479543  
Fax 03491 479572  
Silvia.Makiola@landkreis-wittenberg.de

**Beratungsstellen in Magdeburg**

In Magdeburg steht Ihnen eine Reihe von Beratungsstellen für verschiedene Aspekte der Integrationsarbeit zur Verfügung.

**AWO Kreisverband Magdeburg e.V.**

Jugendmigrationsdienst  
Frank Dreyer und Gitta Tost (russisch, englisch)  
Thiemstraße 12  
D – 39104 Magdeburg  
Tel. 0391 4068033  
Fax 0391 4068032

**Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e.V.**

Migrationsberatung  
Ismail Reka (serbo-kroatisch, englisch, albanisch)  
Karl-Schmidt-Straße 5c  
D – 39104 Magdeburg  
Tel. 0391 4080515  
Fax 0391 4080520

**Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e.V.**

Migrationsberatung

Brigitte Kiehl und Ulla Schabanoski (russisch, polnisch, englisch)

Max-Josef-Metzger-Straße 1a

D – 39104 Magdeburg

Tel. 0391 59612050 und 0391 5961207

Fax 0391 5961209

**Der Paritätische Wohlfahrtsverband e.V.**

Migrationsberatung

Sonja Braune

Bürgerhaus

Johannes-R.-Becher-Straße 57

D – 39128 Magdeburg

Tel. 0391 5629715

Fax 0391 2512933

**Internationaler Bund (IB)**

Jugendmigrationsdienst

Gudrun Wollny und Isa Haberland

Walter-Rathenau-Straße 30

D – 39106 Magdeburg

Tel. 0391 7391089

Fax 0391 5639458

## **Anlaufstellen für Flüchtlingshelfer\*innen**

### **Landkreis Börde**

Stadtjugendpfleger  
**Stadt Haldensleben**  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben  
Rolf Koppenhöfer  
Tel. 03904 479330  
Fax 03904 479359  
rolf.koppenhoefer@Haldensleben.de  
www.Haldensleben.de

### **Landkreis Börde**

Fachbereich 3  
Migrationskoordination  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben  
Frau Kratzsch  
Frau Fabini  
Tel. 03904 72401348  
Fax 03904 724051390  
integration@boerdekreis.de  
www.boerdekreis.de

### **Kreisverband Börde e.V**

#### **Kinderschutzbund**

DKSB  
Deutscher  
Waldring 113f  
39340 Haldensleben  
Marlis Schünemann  
Tel. 03904 724527  
dksb-bk@gmx.de

### **Gemeinde Hohe Börde**

Leiterin Haupt- Personal- und Ordnungsamt  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde  
Kerstin Pitschmann  
Tel. 039204 781100  
Fax 039204 781410  
pitschmann@hohe-boerde.de  
www.hohe-boerde.de

### **Ehrenamtskoordination Oschersleben**

Magdeburger Straße 34  
39387 Oschersleben  
Nina Przyborowski  
Tel. 0171 8692544  
Nina.Przyborowski@malteser.org  
Nora Wisotzki  
Tel. 0160 92891864  
Nora.Wisotzki@malteser.org

### **Arbeitskreis Willkommenskultur in Oschersleben**

Gewerkschaftssekretär  
DGB Region Altmark-Börde-Harz  
Büro Halberstadt  
Bernhard-Thiersch-Str. 2  
38820 Halberstadt  
Reiner Straubing  
Tel. 03941 693023  
Fax 03941 693024  
Mobil 0170 6342842  
reiner.straubing@dgb.de

### **Wolmirstedt**

#### **Integrations-Bündnis Wolmirstedt e.V.**

integration-wolmirstedt@posteo.de



## **Burgenlandkreis**

### **Integrations- und Ausländeramt**

Schönburger Str. 41  
06618 Naumburg

Leiter Integration

Thomas Rode

Tel. 03445 731246

Rode.Thomas@blk.de

Integrationskoordinatorin

Ulrike Reichert

Tel. 03445 731247

Reichert.Ulrike@blk.de

Franziska Bloch - Integrationskoordinatorin

Tel. 03445 731269

Bloch.Franziska@blk.de

### **Hohenmölsen**

#### **Willkommen in Hohenmölsen**

Katja Lehmann, Jan Förster.

iwihm@gmx.de

### **Naumburg**

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Naumburg

Steffi Schikor

Tel. 03445 273113

Steffi.Schikor@naumburg-stadt.de

### **Kirchenkreis Naumburg-Zeitz e.V.**

Domplatz 8

06618 Naumburg

Forum Ehrenamt

Tel. 03445 659955

ehrenamtlich@web.de

www.forum-ehrenamt.net

## **Weltoffenes Naumburg**

Christian Kah

Tel. 03445 779241

### **Bereich Integration**

#### **Stadt Weißenfels**

Markt 1

06667 Weißenfels

Iwona Kischel

Tel. 03443 370466

Tel. 03443 370321

integration@weissenfels.de

### **Interkulturelles Koordinierungs- und Begegnungszentrum Weißenfels**

Nikolaistr. 31

06667 Weißenfels

Iwona Kischel

Tel. 03443 3398778

integration@weissenfels.de

### **Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte**

#### **Stadt Weißenfels**

Initiative Engagiertes Weißenfels

Markt 1

06667 Weißenfels

Katja Henze

Tel. 03443 370466

Fax 03443 370321

gleichstellung@weissenfels.de

www.engagiertes-weissenfels.de

### **Evangelische Kirchengemeinde Weißenfels**

Marienkirchgasse 3

06667 Weißenfels

Martin Schmelzer (ev. Pfarrer)

### **Netzwerk Engagiertes Zeitz**

Integrationskoordinatorin Stadt Zeitz  
Cornelia Müller  
Tel. 03441 212006  
Cornelia.Mueller@stadt-zeitz.de

### **Willkommen in Hohenmölsen**

Katja Lehmann, Jan Förster.  
iwihm@gmx.de

### **Dessau-Roßlau**

#### **Netzwerkstelle ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe**

c/oVHS Dessau-Roßlau  
Erdmannsdorffstraße 3  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340 24005530  
s.netz@vhs.dessau-rosslau.de

#### **Mehrgenerationenhaus BBFZ Dessau**

Erdmannsdorffstraße 3  
06844 Dessau-Roßlau  
Rainer Hampel  
Tel. 0340 24005546  
mgh-bbfz@vhs.dessau-rosslau.de

#### **Spendenannahme- und Spendenausgabestelle**

Sarah Böhm St. Johannis GmbH  
Flössergasse 31  
06844 Dessau-Roßlau  
Rainer Hampel  
Tel. 0340 24005546

### **Quartiersstammtisch Theater und Jöhannisviertel**

Projekt Tafeln der Begegnung  
c/o Büro Hallo  
Hobuschgasse 3  
06844 Dessau-Roßlau  
Claudia Trautmann  
Tel. 0173 6685921  
c.trautmann@buerohallo.de  
www.buerohallo.de

### **Dessau-Roßlau-Engagiert**

Beratung zu Möglichkeiten des Engagements  
Daniel Kutsche  
Tel. 0340 21647417  
daniel.kutsche@dessau-rosslau-engagiert.de  
AWO Kreisverband Dessau-Roßlau e.V.  
Parkstraße 5, 06846 Dessau-Roßlau

### **Jerichower Land**

Kontaktdaten für den Landkreis Jerichower Land:  
Servicestelle IQ „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ Sachsen-Anhalt Nord  
Frau Melissa Henniges  
Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum der Caritas,  
Karl-Schmidt-Str. 5c  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 4080511  
Fax 0391 4080520  
melissa.henniges@caritas-ikz-md.de

### **DRK Regionalverband**

#### **Magdeburg-Jerichower Land e. V.**

Migrationsberatungsstelle  
In der Alten Kaserne 13  
39288 Burg  
Tel. 03921 635927  
DRK@drk-mdjl.de

### **Integrationskoordination**

#### **Amt für Ausländer und Flüchtlinge**

Landkreis Jerichower Land  
In der Alten Kaserne 9  
39288 Burg  
Stefanie Glomm  
Tel. 03921 9493350  
Stefanie.Glomm@lkjl.de

### **Integrationskoordination**

#### **Amt für Ausländer und Flüchtlinge**

Landkreis Jerichower Land  
In der Alten Kaserne 9  
39288 Burg  
Marcus Wolff  
Tel. 03921 9493350  
Marcus.Wolff@lkjl.de

### **Landkreis Stendal**

#### **Tangerhütte**

Netzwerksprecherin: Beate Ragi-Bloege  
Netzwerkkoordination: Stadt Tangerhütte  
Heidrun Gebert  
Tel. 03935 931717  
h.gebert@tangerhuetten.de

### **Osterburg**

Netzwerkkoordination: Ordnungsamt Osterburg  
Filip Mäder  
Tel. 03937 492821  
filip.maeder@osterburg.de

### **Arneburg-Goldbeck**

Netzwerkkoordination  
Herr Ludwig  
Tel.+49 393 8897150  
ludwig@arneburg-goldbeck.de  
Herr Rottstädt  
Tel. 039321 51820  
rottstaedt@arneburg-goldbeck.de

### **Bismark**

Frau Schwarz  
Tel. 039089 97620  
hauptamt@stadt-bismark.de

### **Stendal**

Familienpatenkoordination Daniela Tews  
fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Familien-  
paten und Helfernetzwerken  
Steffi Wolf, Lisa Kremer  
Tel. 03931 21874891  
familienpaten@kinderstaerken-ev.de

# IV.

## Ehrenamtliches Engagement

### 1. Werteorientierte Engagementberatung zum Schwerpunkt Flucht und Asyl in der AWO Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der werteorientierten Engagementberatung wurden haupt- und ehrenamtlich Tätige befähigt und vernetzt, um gemeinsam die AWO vor Ort und darüber hinaus in der Flüchtlingshilfe zu stärken.

Hier werden die Engagementberater\*innen vorgestellt, die im Rahmen des Projekts „Aktivieren. Motivieren. Bestärken. Demokratie ist, was du draus machst!“ ausgebildet wurden. Sie können zu den Themen Flucht und Asyl angesprochen werden.

Zugleich sind sie im Verband Ansprechpartner\*innen für den Bereich der Förderung von Ehrenamt, beraten Ehrenamtliche,

Interessierte und Hauptamtliche und entwickeln neue Ideen für soziale Projekte und Aktionen:

#### **Andrea Schmieder**

AWO Kreisverband Altmark e.V.  
Alte Bahnhofstraße 27  
39624 Kalbe(Milde)  
Tel. 039080 97913  
a.schmieder@awo-aksaw.de

#### **Fabian Borghardt**

AWO im Jerichower Land e. V.  
AWO Nachbarschaftstreff Burg  
Schartauer Straße 48  
39288 Burg  
Tel. 03921 9775726  
fabian.borghardt@awo-sachsenanhalt.de

#### **Franziska Manske**

AWO Kreisverband Magdeburg e.V.  
Schönebecker Straße 126  
Tel. 0391 6279061  
manske@awo-kv-magdeburg.de

**Ines Müller**

AWO Kreisverband Burgenlandkreis e. V.  
Clara-Zetkin- Str. 20  
06679 Hohenmölsen  
Tel. 034441 44535  
i.mueller@awo-blk.de

**Karsten Arndt**

AWO Kreisverband Börde e.V.  
Puschkinstraße 5  
39387 Oschersleben  
Tel. 0175 1087230  
asylberatung@awoboerde.de

**Kerstin Krause**

AWO Kreisverband Wittenberg e.V.  
Lerchenbergstraße 67  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 801716  
sozialarbeit-migration@awo-wittenberg.de

**Matthias Witt**

AWO im Jerichower Land e.V.  
Elslakenweg 1  
39319 Jerichow  
Tel. 0172 9982109  
matthias-witt@gmx.net

**Daniel Kutsche**

AWO Kreisverband Dessau-Roßlau e.V.  
Parkstraße 5  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel 0340 21647417  
daniel.kutsche@dessau-rosslau-engagiert.de

**Jan Bartelheimer**

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Klausenerstraße 17  
39112 Magdeburg  
Tel. 0391 6279174  
jan.bartelheimer@awo-sachsenanhalt.de

**Tom Bruchholz**

Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V.  
Schönebecker Straße 82 – 84  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 40829090  
t.bruchholz@awo-jugendwerk-lsa.de

**Gabi Kern**

AWO SPI gGmbH,  
Moritzstr.2, 39124 Magdeburg  
Tel. 0391 99018550  
g.kern@spi-ost.de

**Susanne Thomas**

AWO SPI gGmbH  
Moritzstr.2, 39124 Magdeburg  
Tel. 0391 990118550  
s.thomas@spi-ost.de

## 2. Kontaktadressen zur Unterstützung von Flüchtlingen

### Jugendmigrationsdienst (JMD):

Eine der Hauptaufgaben im Jugendmigrationsdienst ist die Beratung und Begleitung der jungen Migrant\*innen. Sie führen sowohl Einzelberatungen als auch Gruppenangebote durch. Einen großen Teil der jungen Neuzuwanderer\*innen begleiten sie mit einem individuellen Integrationsförderplan (im Case-Management-Verfahren). Die Beratung richtet sich an Jugendliche mit Migrationshintergrund von 12 bis 27 Jahren mit Bleibeperspektive, Eltern von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Mitarbeiter\*innen von relevanten Institutionen für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die Beratungen sind kostenfrei.

### **Altmarkkreis Salzwedel**

#### **AWO Kreisverband Altmark**

Ines Bühnemann, Emma Briandin, Daniela Puse;  
JMD Salzwedel  
Sonnenstraße 4  
29410 Salzwedel;  
Tel. 03901 35898  
Fax 03901 302811  
awo.jmd.saw@hotmail.de

### **Anhalt-Bitterfeld**

#### **Diakonisches Werk**

Mario Gabler  
JMD Zerbst-Köthen  
Markt 30  
39261 Zerbst  
Tel. 03923 783223  
Fax 03923 612393  
jmd@diakonie-zerbst.de

#### **Diakonisches Werk**

Annett Spott, Andrea Mederake  
JMD Bitterfeld-Wolfen  
Christophorushaus  
Raguhner Schleife 29  
06766 Wolfen  
Tel. 03494 503510  
Fax 03494 383442  
jmd-wolfen@gmx.de

### **Börde**

#### **AWO Kreisverband Magdeburg**

Gitta Tost; Frank Dreyer  
JMD Magdeburg/Haldensleben  
Schützenstraße 48  
39340 Haldensleben

Tel. 03904 65809  
Fax 03904 499847  
jmd2@awo-kv-magdeburg.de

### **Dessau-Roßlau**

#### **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Larissa Gelfand, Florian Schulze  
JMD Dessau-Roßlau  
Albrechtsplatz 6  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340 6612713  
Fax 0340 6612729  
E-Mail: jmd-dessau@stejh.de

### **Halle/Saale**

#### **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Michaela Arndt, Antonia Kämmerer  
JMD Halle  
Große Steinstraße 35  
06108 Halle  
Tel. 0345 47045266  
michaela.arndt@stejh.de

#### **Internationaler Bund**

Günther Becker, Kathrin Braune  
JMD Halle  
Helmeweg 4  
06122 Halle  
Tel. 0345 8046017  
Fax 0345 1317715  
jmd-halle@internationaler-bund.de

## **Harz**

### **Diakonisches Werk**

Doris Dankemeier  
JMD Halberstadt  
Johannesbrunnen 35  
38820 Halberstadt  
Tel. 03941 696326  
Fax 03941 696338  
d.dankemeier@diakonie-halberstadt.de

### **Internationaler Bund**

Nicole Schulze; Emma Briandin; Daniela Puse  
JMD Wernigerode  
Feldstraße 7a  
38855 Wernigerode  
Tel. 03943 625480  
Fax 03943 625438  
jmd-wernigerode@internationaler-bund.de

## **Magdeburg**

### **AWO Kreisverband Magdeburg**

Gitte Tost; Frank Dreyer  
JMD Magdeburg  
Schönebecker Straße 126  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 4068033/32  
Fax 0391 4068044  
jmd@awo-kv-magdeburg.de

### **Internationaler Bund**

Gudrun Wollny, Isa Haberland; Gizem Özkürkü  
JMD Magdeburg  
Walter-Rathenau-Str. 30  
39106 Magdeburg  
Tel. 0391 7391089  
Fax 0391 5639458  
jmd-magdeburg@internationaler-bund.de

## **Mansfeld-Südharz**

### **AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz**

Teresa Saurbier  
JMD Sangerhausen  
Karl-Liebnecht-Straße 33  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 568818  
Fax 03464 568813  
saurbier@awo-mansfeldsuedharz.de

### **AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz**

Teresa Saurbier, Ljuba Willms  
JMD Sangerhausen; - Außenstelle Hettstedt -  
Richard-Wagner-Straße 1  
06333 Hettstedt  
Tel. 0171 9955674  
Fax 03464 568813  
saurbier@awo-mansfeldsuedharz.de

### **AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz**

Teresa Saurbier, Ljuba Willms  
JMD des AWO Kreisverbandes Mansfeld-Südharz e. V.  
c/o Sprachschule 2000 GmbH  
Markt 57  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel. 0160 2289000  
saurbier@awo-mansfeldsuedharz.de

## **Salzlandkreis**

### **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Yvonne Dix  
Stiftung Evangelische Jugendhilfe; St. Johannis  
JMD Bernburg  
Große Einsiedelgasse 6a  
06406 Bernburg  
Tel. 03471 625594  
Fax 03471 625594  
jmd-bernborg@steh.de

### **Internationaler Bund**

Annett Bürger; Nicole Schulze  
JMD Aschersleben  
Vogelgesang 35  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473 814481  
Fax 03473 802202  
jmd-aschersleben@internationaler-bund.de

### **Stendal**

#### **AWO Kreisverband Altmark**

Ute Schrader  
Arbeiterwohlfahrt Sozialdienst Altmark GmbH  
Stadtseeallee 20  
39576 Stendal  
Tel. 03931 413001  
Fax 03931 5894401  
awojmSDL@hotmail.de

### **Wittenberg**

#### **AWO Kreisverband Wittenberg**

Doreen Hummel, Irina Nikolaev  
JMD Wittenberg  
Lerchenbergstraße 67  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 450759  
Fax 03491 408867  
jmd@awo-wittenberg.de

### **gesonderte Beratung und Betreuung (gBB):**

Die gesonderte Beratung und Betreuung erfolgt nach dem Landesaufnahmegesetz und richtet sich mit ihren Angeboten an Spätaussiedler\*innen sowie ihre Angehörige, Asylberechtigte, Asylbewerber\*innen, ehemalige Asylbewerber\*innen, Ausländer\*innen mit Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 60a Aufenthaltsgesetz. Die Beratungen sind kostenfrei.

### **Altmarkkreis Salzwedel**

#### **AWO Sozialdienst Altmark GmbH**

Herr Diesing  
Sonnenstraße 4  
29410 Salzwedel  
Tel. 03901 2896994  
gbb.awo.saw@googlemail.com

#### **AWO Sozialdienst Altmark GmbH**

Herr Pohl  
Gartenstraße 27  
39638 Gardelegen  
Tel. 03901 2896994  
gbb.awo.saw@googlemail.com

### **Anhalt-Bitterfeld**

#### **Euro-Schulen Bitterfeld/Wolfen**

Frau Weimer  
Bismarckstraße 16  
06749 Bitterfeld-Wolfen (OT Bitterfeld)  
Tel. 03493 512734  
Tel. 03496 309862  
weimer.natalia@eso.de



### **Euro-Schulen Bitterfeld/Wolfen (Köthen)**

Frau Baumer  
Neustädter Platz 2  
06366 Köthen  
Tel. 03493 512734  
Tel. 03496 309862  
weimer.natalia@eso.de

### **Euro-Schulen Bitterfeld/Wolfen (Zerbst)**

Frau Delderow  
Euro-Schule Zerbst  
Alte Brücke 12  
39261 Zerbst  
Tel. 03493 512734  
Tel. 03496 309862  
weimer.natalia@eso.de

### **Börde**

#### **AWO Kreisverband Börde**

Herr Klawitter, Herr Arndt  
Puschkinstraße 5  
39387 Oschersleben  
Tel. 03949 502161  
asylberatung@awoboerde.de

### **Burgenlandkreis**

#### **Internationaler Bund**

Herr Radig, Frau May, Frau Schwalbe  
Friedrich-Nietzsche-Straße 1  
06618 Naumburg  
(GU Zeitz; Albrechtstr. 39; 06712 Zeitz)  
Tel. 03445 230417  
migration.naumburg@internationaler-bund.de

### **Dessau-Roßlau**

#### **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Frau Böhm; Raum 309  
Albrechtsplatz 6  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340 6612723  
dessau@sanktjohannis.org

### **Halle/Saale**

#### **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Frau Keitel, Herr Djamel Almela  
Brüderstraße 13  
06108 Halle (Saale)  
Tel. 0345 2036563  
Tel. 0345 13674424  
ikeitel@paritaet-lsa.de

#### **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Herr Manave, Frau Haarig  
Große Steinstraße 35  
06114 Halle (Saale)  
Tel. 0345 47045268  
piedo-so.manave@sanktjohannis.org  
Sarah.haarig@sanktjohannis.org

### **Harz**

#### **Diakonisches Werk**

Herr Bänecke  
Haus der Diakonie  
Johannesbrunnen 35  
38820 Halberstadt  
Tel. 03941 696335  
c.baenecke@diakonie-halberstadt.de

**Diakonisches Werk**

Herr Bäenecke  
Diakonie Beratungsstelle  
Carl-Ritter-Straße 16  
06484 Quedlinburg  
Tel. 03941 696335  
c.baenecke@diakonie-halberstadt.de

**Caritasverband für das Bistum Magdeburg (Halberstadt)**

Frau Rennwanz  
Caritas Beratungsstelle  
Caritasverband für das Dekanat Halberstadt  
Gröperstraße 33  
38820 Halberstadt  
Tel. 03941 26098  
anja.rennwanz@caritas-halberstadt.de

**Caritasverband für das Bistum Magdeburg (Wernigerode)**

Frau Rademacher  
Caritas Beratungsstelle  
Friedrichstraße 118a  
38855 Wernigerode  
Tel. 03941 26098;  
anja.rennwanz@caritas-halberstadt.de

**Caritasverband für das Bistum Magdeburg (Blankenburg)**

Herr Schrader  
Pfarramt St. Josef  
Helsunger Straße 40  
38889 Blankenburg  
Tel. 03941 26098  
anja.rennwanz@caritas-halberstadt.de

**Jerichower Land**

**DRK Kreisverband Jerichower Land**

Frau Gehrman  
In der Alten Kaserne 13  
39288 Burg

Tel. 03921 636527  
gehrmann@drk-jl.de

**DRK Kreisverband Jerichower Land /GU Burg**

Frau Brünner  
Zerbster Chaussee 11  
39288 Burg  
Tel. 03921 636527  
gehrmann@drk-jl.de

**Magdeburg**

**Caritasverband für das Bistum Magdeburg**

Herr Traore, Herr Reka, Frau Strecker, Frau Miliani  
Karl-Schmidt-Straße 5c  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 4080-515, -517, -518 oder -519  
info@caritas-ikz-md.de

**Mansfeld-Südharz**

**DRK Kreisverband Sangerhausen**

Frau Kowalewski  
Wilhelm-Koenen-Straße 35  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 541821  
migration@drk-sangerhausen.de

**DRK Kreisverband Sangerhausen (Hettstedt)**

Herr Hoxha  
Doktorsteg 2  
06333 Hettstedt  
Tel. 03476 559486  
migration@drk-sangerhausen.de

**DRK Kreisverband Sangerhausen  
(Lutherstadt Eisleben)**

Frau Kowalewski, Herr Hoxha  
Lindenallee 56  
H.2, Zi.107  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel. 03464 5353120  
migration@drk-sangerhausen.de

**Saalekreis**

**Der Paritätische Sachsen-Anhalt**

Frau Süß, Frau Sluka, Herr Tawil  
Beratungsstelle für Migranten  
Sixtistraße 16a  
06217 Merseburg  
Tel. 03461 200989  
htawil@paritaet-lsa.de

**Salzlandkreis**

**Internationaler Bund –**

**Kinder- und Jugendzentrum Harz**

Frau Luckau  
Vogelgesang 35  
06449 Aschersleben  
Tel. 03473 814481  
sandra.luckau@internationaler-bund.de

**Internationaler Bund –**

**Kinder- und Jugendzentrum Harz**

Frau Luckau  
Straße der Solidarität 15  
39418 Staßfurt  
Tel. 03925 288565  
sandra.luckau@internationaler-bund.de

**Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Herr Abou Rjeily  
Große Einsiedelsgasse 6a  
06406 Bernburg  
Tel. 03471 625594  
michel.abou.rjeily@sanktjohannis.org

**Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Frau Eichler  
Straße der Jugend 116/117a  
39218 Schönebeck  
Tel. 03928 7680623  
migra-sbk@stejh.de

**Stendal**

**DRK Kreisverband Östliche Altmark**

Frau Krause, Frau Knol, Frau Lawniczak  
Moltkestraße 33  
39576 Stendal  
Tel. 03931 646535  
s.krause@drk-stendal.de

**Wittenberg**

**AWO Kreisverband Wittenberg**

Frau Hötzel, Herr Flemming  
Beratungsstelle für Spätaussiedler, Ausländer und  
Flüchtlinge (Kinder- u. Jugendhaus ALBATROS)  
Lerchenbergstraße 67  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 8771084  
auslaenderberatung@awo-wittenberg.de

**AWO Kreisverband Wittenberg**

**(Oranienbaum-Wörlitz)**

Straße der Jugend 11 – 15  
06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Vockerode  
Tel. 0172 3536510

## **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE):**

Hilfen für Aussiedler\*innen und bleibeberechtigte Ausländer\*innen und ihre Familien zu sozialen Fragen, Integration in den Arbeitsmarkt, Gesellschaftliche Integration, Sprachkursen, familiären Problemen. Die Beratungen sind kostenfrei.

### **Anhalt-Bitterfeld**

#### **Euro-Schulen Sachsen-Anhalt Süd GmbH**

Steffi Grohmann-Louizou  
Adolf-Kolping-Straße 17  
06366 Köthen  
Tel. 03496 507002  
Fax 03496 214147  
meb-grohmann@gmx.de

#### **Euro-Schulen Sachsen-Anhalt Süd GmbH**

Steffi Grohmann-Louizou  
Greppiner Straße  
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen  
Tel. 03496 507002  
Fax 03496 214147  
meb-grohmann@gmx.de

### **Burgenlandkreis**

#### **Caritasverband für das Bistum Magdeburg**

Norbert Müller  
Beratungsstelle Weißenfels  
Leopold-Kell-Straße 2a  
06667 Weißenfels  
Tel. 03443 303617  
Fax 03443 334986  
norbert.mueller@caritas-naumburg-zeitz.de

### **Dessau-Roßlau**

#### **Caritasverband für das Bistum Magdeburg**

Larissa Karlikowski  
Teichstraße 65  
06844 Dessau  
Tel. 0340 212820  
Fax 0340 2400985  
larissa.karlikowski@caritas-dessau.de

### **Halle/Saale**

#### **AWO SPI – Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH**

Herr Nasr El-Mokdad  
Zur Saaleaue 51A  
06122 Halle/Saale  
Tel. 0345 68694814  
Fax 0345 68694828  
n.el-mokdad@spi-ost.de

#### **Caritas Regionalverband Halle**

Carla Wilde  
Mauerstraße 12  
06110 Halle/Saale  
Tel. 0345 44505189  
Fax 0345 44505151  
carla.wilde@caritas-halle.de

#### **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg**

Frau Antonia Kämmerer, Frau Michaela Arndt  
Große Steinstraße 35  
06108 Halle/Saale  
Tel. 0345 47045268  
Fax 0345 47045267  
antonia.kaemmerer@stejh.de  
michaela.arndt@stejh.de

## **Harz**

### **Diakonisches Werk**

Christopher Bänecke  
Diakonisches Werk  
Johannesbrunnen 35  
38820 Halberstadt  
Tel. 03941 696335  
Fax 03941 696330  
c.baenecke@diakonie-halberstadt.de

### **Diakonisches Werk**

Christopher Bänecke  
Mobile Beratungsstelle der MBE Halberstadt  
Carl-Ritter-Straße 16  
06484 Quedlinburg  
Tel. 03941 696335  
Fax 03941 696330  
c.baenecke@diakonie-halberstadt.de

## **Magdeburg**

### **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Sonja Braune  
Johannes-R.-Becher-Straße 57  
39128 Magdeburg  
Tel. 0391 5629715 oder 2512933  
Fax 0391 2512933  
sbraune.meb@gmx.de

### **Caritas Regionalverband Magdeburg**

Brigitte Kiehl  
Max-Josef-Metzger-Straße 1a  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 5961205  
Fax 0391 5961209  
brigitte.kiehl@caritas-magdeburg-stadt.de

### **DRK Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land**

Gabriele Winkel  
Lüneburger Straße 2  
39106 Magdeburg  
Tel. 0391 610 689 52

Fax 0391 610 689 49  
gabriele.winkel@sachsen-anhalt.drk.de

## **Mansfeld-Südharz**

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Petra Kowalewski, Svetlana Merkel  
Migrationsberatungsstelle f. erwachsene Migranten  
Wilhelm-Koenen-Straße 35  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 541821 oder 541823  
Fax 03464 541820  
migration@drk-sangerhausen.de

## **Saalekreis**

### **Caritas Regionalverband Halle**

Mariana Obst  
Dammstraße 8  
06217 Merseburg  
Tel. 03461 249611  
Fax 03461 249614  
mariana.obst@caritas-halle.de

## **Salzlandkreis**

### **Bund der Vertriebenen Landesverband Sachsen-Anhalt**

Matthias Dietrich, Frau Gubenko  
Straße der Jugend 115  
39218 Schönebeck - Elbe  
Tel. 03928 421344  
Fax 03928 42134  
bdv-lsa@gmx.de

## **Stendal**

### **DRK Kreisverband Östliche Altmark**

Katja Böttcher  
Moltkestraße 33  
39576 Stendal  
Tel. 03931 64650 oder 64619  
Fax 03931 646526  
yesyoucan.drk-stendal@t-online.de

### 3. Bildung, Ausbildung und Beruf

#### Wie ist der Schulbesuch für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien am Beispiel Magdeburgs geregelt?

##### **a) Anmeldung zum Schulbesuch**

Für Kinder und Jugendliche besteht die gesetzliche Pflicht, eine Schule zu besuchen. Nach der Anmeldung in der Ausländerbehörde/im Einwohnermeldeamt kann die Anmeldung zur Schule erfolgen. Für die Anmeldung müssen folgende Angaben gemacht werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Einschätzung der Deutschkenntnisse. Eventuell vorhandene Zeugnisse helfen bei der Einstufung.

Landeshauptstadt Magdeburg,  
Fachbereich Schule und Sport  
Gerhart-Hauptmann-Straße 24,  
39108 Magdeburg  
Zimmer 119, Eitel Emrich,  
Telefon 0391 540-3043,  
eitel.emrich@sva.magdeburg.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 9 – 12 und 13 – 15 Uhr

##### **b) Kinder- und jugendärztliche Untersuchung**

Nach der Anmeldung zum Schulbesuch werden Kinder und Jugendliche von einem Kinder- und Jugendarzt des Gesundheitsamtes untersucht, um Entwicklungsstand und Fördermöglichkeiten besser einschätzen zu können. Der Termin wird vom Gesundheitsamt telefonisch oder schriftlich mitgeteilt.

Landeshauptstadt Magdeburg, Gesundheitsamt,  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Lübecker Straße 32  
39124 Magdeburg

Gabriele Scheunemann,  
Telefon 0391 540-6050,  
gabriele.scheunemann@ga.magdeburg.de

##### **c) Zuordnung zu einem Deutsch-Intensivkurs**

Das Landesschulamt prüft die mögliche Schulform und weist eine konkrete Schule zu.

Landeshauptstadt Magdeburg, Referat Schulform  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
Telefon 0391 56702,  
poststelle@lscha.mk.sachsen-anhalt.de

##### **d) Schulanmeldung**

Anschließend erfolgt die Anmeldung in der zugewiesenen Schule. Dort können auch weitere Anträge gestellt werden:

- Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ für den Deutsch-Intensivkurs
- Antrag auf Schülerbeförderung (Monatsfahrchein für Bus und Straßenbahn)
- Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung im Hort

#### Wo erhalten Flüchtlinge Unterstützung auf dem Weg zu Ausbildung und Beruf?

##### **Agentur für Arbeit**

Die Agentur für Arbeit bietet Informationen und Beratung zu Ausbildung und Beruf, unterstützt bei der Vorbereitung und Vermittlung und begleitet Jugendliche und Erwachsene während der Ausbildung.

Agentur für Arbeit Magdeburg  
Hohefortestraße 37  
39104 Magdeburg  
Kirsten Schmidt  
Telefon (kostenfrei) 0800 4555500

Öffnungszeiten:

Montag 8 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 16 Uhr,

Mittwoch 8 – 13 Uhr, Freitag 8 – 13 Uhr

### **Projektverbund Jobbrücke Plus**

Der Projektverbund Jobbrücke Plus erleichtert Bleibeberechtigten und Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt durch gezielte Beratungen und entsprechende Qualifizierungen den Zugang zum Arbeitsmarkt und vermittelt in Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen. Flüchtlinge im Asylverfahren, mit Duldung und Bleibeberechtigte erhalten Bewerbungstrainings, Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und können Module zu praktischen Erprobungen im Handwerks- und Pflegebereich nutzen.

Projektverbund Jobbrücke Plus

Projekthomepage:

<http://www.jobbruecke-chance.de/>

AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH

Projektkoordinatorin: Larissa Heitzmann,

[l.heitzmann@spi-ost.de](mailto:l.heitzmann@spi-ost.de), [www.spi-ost.de](http://www.spi-ost.de)

Jobmentorin Internationaler Bund:

Elena Slavkova Tel. 0391 59779102

Jobmentor Europäisches Bildungswerk:

Helmut Sachs Tel. 0391 4020351

### **[www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)**

Auf der Seite [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com), die von Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit gepflegt wird, sind umfangreiche Informationen zum Thema Leben und Arbeiten in Deutschland zusammengefasst. Gerade für Flüchtlinge mit geklärtem Aufenthaltsstatus gibt es hier wertvolle Hinweise zu Themen wie Wohnen, Schule, Einkaufen und vielem Mehr. Der Ratgeber „Leben in Deutschland“ steht hier als Download (PDF) zur Verfügung.

## **4. Sprache und Kommunikation**

### **Wo finden Flüchtlinge Unterstützung in ihrer Muttersprache am Beispiel Magdeburgs?**

Die Fachkräfte der Jugendmigrationsdienste und Migrationsberatungsstellen verfügen über unterschiedliche Fremdsprachenkompetenzen, die Beratung Information erleichtern. Darüber hinaus gibt es verschiedene ehrenamtliche Initiativen, um Menschen, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen in der Alltagskommunikation und im Umgang mit Behörden oder Ämtern zu unterstützen:

### **Datenbank für Sprachkenntnisse**

Die Arbeitsgruppe „Sprache und Bildung“ der Integrationshilfe pflegt eine Datenbank für Sprachkenntnisse, in der Kontakte zu Personen für ganz unterschiedliche Sprachmittler-Dienste gespeichert sind. Hier kann man sich auch registrieren lassen, wenn man selbst über Fremdsprachenkompetenzen verfügt und Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen möchte.

Integrationshilfe Sachsen-Anhalt

Nora Heinonen,

[nora.heinonen@integrationshilfe-lsa.org](mailto:nora.heinonen@integrationshilfe-lsa.org),

Mobil 0176 81114813

### **Wo können Flüchtlinge einen Sprachkurs absolvieren?**

#### **Integrationskurse**

Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierten Integrationskurse enthalten einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs. Wer wann Anspruch auf Teilnahme und Finanzierung hat, ist durch das Aufenthaltsgesetz geregelt. Ausführliche Informationen dazu sind unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) zu finden. In Magdeburg bieten u.a. die Volkshochschule, die EURO-Schulen und das Europäische Bildungswerk Integrationskurse an.

### **Konversationskurse**

Das IKZ bietet ehrenamtlich geleitete, kostenfreie Konversationskurse für Flüchtlinge an, deren Asylverfahren noch nicht beendet ist bzw. deren Aufenthalt gestattet/Geduldet ist, die also keine Zugangsberechtigung zum BAMF-finanzierten Integrationskurs haben. Teilnehmen können Flüchtlinge ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum  
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Karl-Schmidt-Straße 5c  
39104 Magdeburg  
Johanna Strecker  
Tel. 0391 4080517  
www.caritas.magdeburg.de

### **Sprachkurse**

Die Volkshochschule organisiert zusätzlich zu den Integrationskursen Sprachkurse für interessierte Flüchtlinge, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.  
Städtische Volkshochschule Magdeburg  
Leibnitzstraße 23  
39104 Magdeburg  
Ralf Liebe  
Tel. 0391 535477-0  
info@vhs.magdeburg.de

### **Meridian e.V.**

Der Verein Meridian e.V. ist eine Migrantenselbstorganisation, die sich u.a. für die Förderung der sprachlichen Kompetenzen von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten einsetzt. Ein Deutschkurs für Interessierte mit geringen Grundkenntnissen findet dienstags 10 – 11.30 Uhr im eine-welt-haus statt. Der Unkostenbeitrag für Materialien beträgt 1 Euro pro Stunde.

Meridian e.V.

Eine-welt-haus  
Schellingstraße 3-4 Magdeburg  
Elena Klein  
Tel. 0391 5371-296,  
info@meridian-magdeburg.de  
www.meridian-magdeburg.de

### **Sprachcafé im eine-welt-haus**

Das Sprachcafé im eine-welt-haus bietet allen Interessierten eine gute Gelegenheit, Sprachkenntnisse zu festigen oder sich mit anderen mal wieder in der eigenen Muttersprache zu unterhalten. Die Konversation erfolgt in angenehmer Atmosphäre an Sprachtischen. Meist sind die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch vertreten. Selbstverständlich sind Interessierte mit weiteren Sprachkompetenzen jederzeit herzlich willkommen. Treffpunkt ist jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr im eine-welt-haus Magdeburg.

eine-Welt-haus Magdeburg  
Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt  
Schellingstraße 3-4  
39104 Magdeburg  
Till Staack (Englisch),  
Flavio Citrigno (Italienisch, Französisch)  
Tel. 0391 5371-210,  
fsj@agsa.de

### **Büchertausch in vielen Sprachen**

Unter dem Motto „Gib ein Buch – nimm ein Buch“ wird im eine-welt-haus Magdeburg ein Pool an mehrsprachiger Literatur aufgebaut, um Spracherwerb und Zugang zu fremdsprachiger Literatur zu erleichtern. Das Bücherregal im Erdgeschoss ist wochentags von 8 bis 19 Uhr zugänglich. Aktuell sind Wörterbücher (u. a. französisch bzw.



arabisch-deutsch)= besonders gefragt. Abgabe von Bücherspenden ist im Raum 301 möglich.

eine-welt-haus Magdeburg  
(Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt)  
Schellingstraße 3-4  
39104 Magdeburg  
Manja Lorenz  
Tel. 0391 5371-207  
ewh@agsa.de

### **Welche Unterstützung erhalten Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien beim Erlernen der deutschen Sprache?**

#### ***Intensiv-Sprachkurse für Kinder und Jugendliche***

Die Sprache bildet die Grundlage für alle Integrationsbemühungen. Damit Kinder mit Migrationshintergrund möglichst schnell am allgemeinen Unterricht teilnehmen können, erhalten sie über das Programm „Sprachförderung Deutsch“, das von der Landeshauptstadt Magdeburg dem Internationalen Bund und den EURO-Schulen konzipiert wurde, in 8-wöchigen Kursen eine integrative Sprachförderung.

Für Kinder im Grundschulbereich findet der Unterricht an den jeweiligen Grundschulen zur regulären Unterrichtszeit statt. Diese Kurse werden vom Internationalen Bund organisiert. Die Gruppen die sich aus 8 bis 12 Kindern unterschiedlicher Nationalitäten und Altersgruppen mit teilweise sehr unterschiedlichen Sprachniveaus zusammensetzen, werden von jeweils einer Lehrkraft betreut. Nach Abschluss der 8-wöchigen Kurse werden die Schüler\*innen wieder in den regulären Unterricht eingegliedert.

Sprachkurse für Grundschüler\*innen:

Internationaler Bund  
Frau Lisa Schulz,  
Tel. 0391 60772521  
abz-magdeburg@internationaler-bund.de

Für Jugendliche im Sekundarschulbereich finden die Sprachkurse in den EURO-Schulen statt.

Auch hier gibt es kleine Lerngruppen, um die Schüler\*innen optimal fördern zu können. Die Fahrtkosten vom Wohnort zur EURO-Schule und zurück können über das „Bildung und Teilhabe“-Programm finanziert werden.

Sprachkurse für Sekundarschüler\*innen:

EURO-Schulen  
Frau Birgit Sukovsky  
Tel. 0391 6109300  
info@es.magdeburg.eso.de

Ehrenamtliche sind herzlich willkommen, um Kinder und Jugendliche während der Sprachkurse individuell zu fördern und evtl. auch im Anschluss weiter beim Lernen zu unterstützen. Über den aktuellen Bedarf können die jeweiligen Ansprechpartner\*innen Auskunft geben.

## **5. Freizeit und Begegnung**

### **Welche Unterstützungsangebote gibt es am Beispiel Magdeburgs für Flüchtlingsfamilien?**

Flüchtlingsfamilien, die sich Unterstützung und Entlastung bzw. Hilfen zur Orientierung im Alltag wünschen, können sich u. a. an folgende Projekte bzw. Organisationen wenden:

#### ***Familien-PATEN***

Ehrenamtliche Familien-PATEN unterstützen Familien oder Alleinerziehende in Alltagssituationen durch individuelle kleine Hilfeleistungen, die helfen, Freiräume zu schaffen, Stress und Belastung abzubauen und den Familienalltag leichter gelingen zu lassen. Art, Umfang und Dauer des Einsatzes richten sich sowohl nach den Interessen und Wünschen der Freiwilligen als auch nach den Bedarfen der einzelnen Familien.

Lernunterstützung für Kinder im Grundschulalter, individuelle Freizeitgestaltung mit einzelnen Kindern, punktuelle Kinderbetreuung bei wichtigen Terminen der Eltern oder Begleitung bei anstehenden Behördengängen sind mögliche Aufgabenfelder. Während des Kennenlernens und der gesamten Engagementzeit werden Freiwillige und Familien von den Mitarbeiter\*innen der Stiftung netzwerk leben begleitet, beraten und betreut. Die Kommunikation erfolgt in Deutsch, eventuell in Englisch.

### **Stiftung netzwerk leben**

Danzstraße 1  
39104 Magdeburg  
Beate Schramm-Paul  
Tel. 0391 5342411  
post@netzwerkleben.de  
www.netzwerkleben.de

### **Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingsfamilien**

Das Projekt „**PROCHANCE**“ bietet vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Familien mit Migrationshintergrund. Gemeinsam mit Ehrenamtlichen helfen sozialpädagogische Fachkräfte Familien bei der Orientierung im Alltag, z. B. durch individuelle Lern- und Sprachangebote für Kinder und Jugendliche, die Begleitung bei der Wohnungs-, Ausbildungs- oder Jobsuche, durch die Vermittlung von Sprach- und Qualifizierungsangeboten sowie die Organisation von Freizeitaktivitäten.

Projekt „**PROCHANCE**“,  
AWO SPI Soziale Stadt und Land  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Projektkoordination:  
Edna Pevestorf, e.pevestorf@spi-ost.de  
Projektmitarbeiterin: Natalya Nielebock,  
n.nielebock@spi-ost.de

### **Projekt Stadteillotsen**

Die Arbeit des Stadteillotsen besteht in der Suche nach Unterstützern aus den Wohngebieten Alte und Neue Neustadt sowie in der persönlichen Unterstützung einzelner Personen und Flüchtlingsfamilien in den Wohngebieten. In aktiver Zusammenarbeit mit dem Informations- und Beratungszentrum (MoNi), Moritzstr. 2 werden Nachmittage für Flüchtlingskinder in dem Sozialen Treff MoNI (Moritzstr. 2) organisiert. Es erfolgt enge Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern in den Heimen der Agnetenstraße, des Lorenzweges und der kleinen Schulstraße sowie dem Familienhaus. Bisher konnten 3 Ehrenamtliche (Geflüchtete) aus drei Nationen gefunden werden, die das Projekt unterstützen.

Eberhard Klees  
Moritzstraße 2  
39124 Magdeburg  
e.klees@spi-ost.de

### **Wo können sich Flüchtlinge sportlich betätigen?**

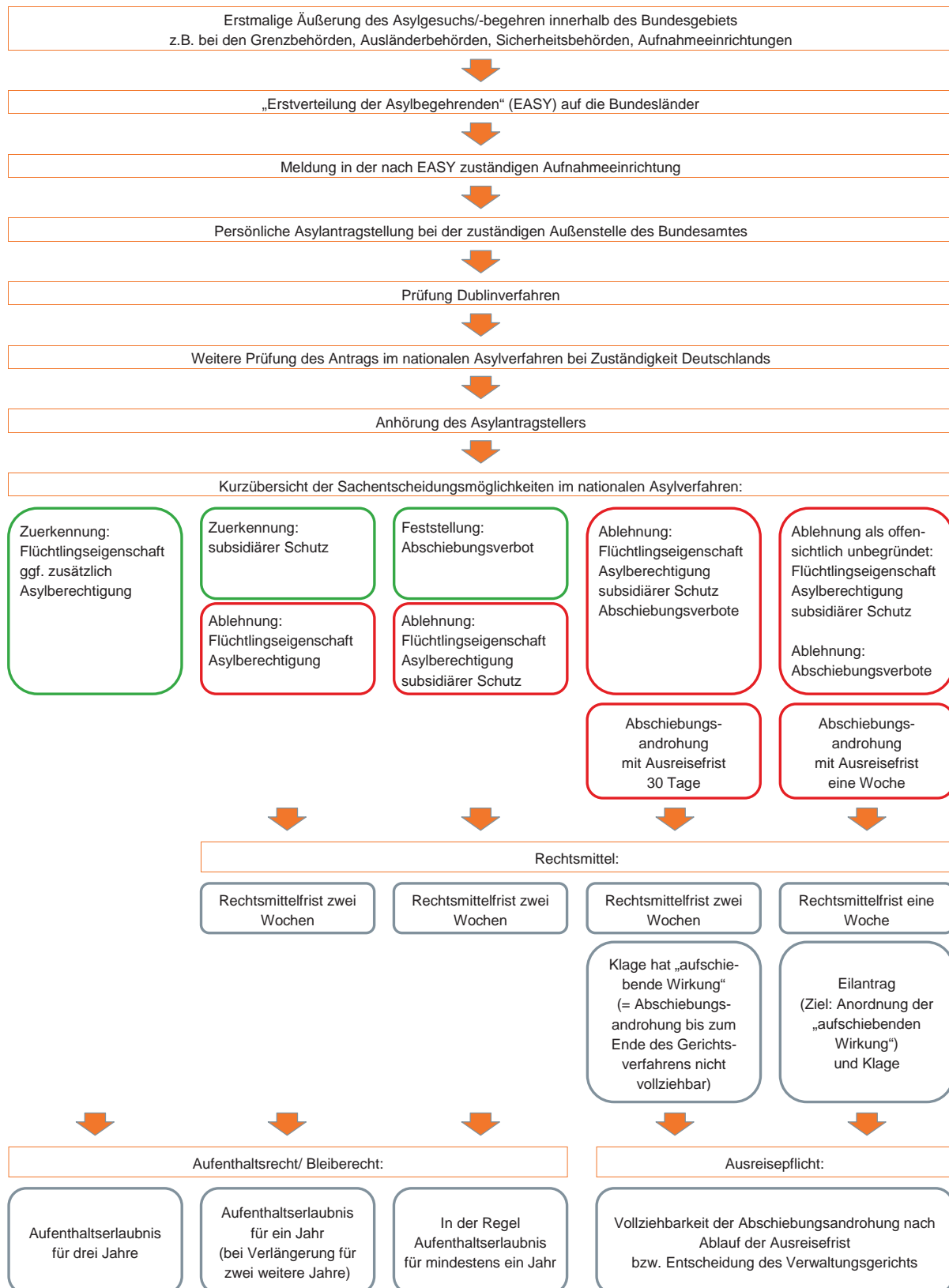
#### **Sport in Vereinen**

Die Sportvereine der Stadt bieten eine große Palette an sportlichen Betätigungsfeldern. Um Flüchtlingen den Zugang zu Sportangeboten zu erleichtern, hat der Stadtsportbund Magdeburg mit der ARAG-Sportversicherung eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen. So können Flüchtlinge aller Altersgruppen in den zahlreichen Vereinen der Stadt Sport treiben und an allen Aktivitäten teilnehmen, ohne gleich (kostenpflichtig) Mitglied werden zu müssen.

#### **Stadtsportbund Magdeburg**

Klaus-Miesner-Platz 3  
39108 Magdeburg  
Jörg Brehmer (Geschäftsführer),  
Tel. 0391 607376212  
Joerg.brehmer@ssb-magdeburg.de,  
www.ssb-magdeburg.de

## Der Ablauf des deutschen Asylverfahrens<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens eines volljährigen Antragstellers. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist abgebildet.

